

Europawahl 2019

LEITFADEN FÜR DIE GEMEINDEN
FÜR DIE EUROPAWAHL
AM 26. MAI 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.....	2
2.	Ausschreibung der Europawahl 2019	3
3.	Rechtsquellen und Handbücher	4
4.	Wahlkörper, Wahlkreise, Stimmbezirke und Mandate.....	4
5.	Wahlbehörden.....	5
6.	Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen.....	6
7.	Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter	10
8.	Europa-Wählerevidenz in der Datenverarbeitung Zentrales Wählerregister – ZeWaeR ...	10
9.	Wahlberechtigung	11
10.	Hauskundmachung.....	12
11.	Wählerverzeichnisse in der Datenverarbeitung Zentrales Wählerregister – ZeWaeR.....	12
12.	Ausdrucke der Wählerverzeichnisse für Parteien	15
13.	Bestätigung von Unterstützungserklärungen.....	15
14.	Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren.....	16
15.	Wahlausschließung.....	17
16.	Amtliche Wahlinformation	18
17.	Wahlzeit	19
18.	Wahlort und Wahlsprengel	19
19.	Wahllokale	20
20.	Meldungen von Verfügungen der Gemeindewahlbehörden mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT)	22
21.	Wahlzeuginnen und Wahlzeugen	23
22.	Drucksorte „Wahlkarte“	24
23.	Anspruch und Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte.....	24
24.	Ausstellung, Ausfolgung, Versendung und Rücknahme von Wahlkarten.....	28
25.	„Zweite Chance“	33
26.	Drucksorten	34
27.	Identitätsfeststellung	36
28.	Stimmabgabe	37
29.	Amtlicher Stimmzettel.....	42
30.	Stimmzettel-Schablone	43
31.	Vorzugsstimme	44
32.	Vorzugsstimmenprotokolle	44
33.	Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses	44

1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6 (Wahlangelegenheiten)

Postanschrift:	Herrengasse 7 1010 Wien
Büro:	Leopold-Böhm-Straße 12 1030 Wien Eingang MGC-Office 2
Telefon:	(+43 1) 531 26 DW 90 5200
Telefax:	(+43 1) 531 26 90 5220
Internet:	http://www.bmi.gv.at/wahlen
Internet Drucksorten:	http://www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten
E-Learning:	https://www.bmi-elearning.at
E-Mail (ab 23. April 2019):	wahl@bmi.gv.at
Fragen zur „Rolle Sachbearbeiter“ in der Applikation Zentrales Wählerregister (ZeWaeR):	Doris GALBRUNER, DW 905200 Jessica HUDSKY, DW 905200 Kerstin JAKUPEC, DW 905200 Sabine KERSCH, DW 905200 Francesca SCHMIDT, DW 905200 Claudia WOTTAWA, DW 905200 Bitte beachten Sie: Für technische Fragestellungen zum ZeWaeR siehe Kontakt „Bundesministerium für Inneres, Abteilung IV/2 (IKT-Servicebereitstellung)“ auf Seite 3
Fragen zur Durchführung der Wahl, insbesondere Drucksorten:	Renate STROHMAIER, DW 905202 Andreas STROHMAYER, DW 905213
Hotline für Bürgerinnen und Bürger im Inland:	0800 20 22 20 Eingerichtet vom Bundesministerium für Inneres vom 23. April bis 24. Mai 2019 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am 25. Mai 2019 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr ausschließlich für allge- meine Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern zur Europawahl.
Hotline für Bürgerinnen und Bürger aus dem Ausland:	(+43 1) 531 26 DW 2700
Hotline der Abteilung III/6 am Wahltag:	(+43 1) 531 26 DW 2470

Bundesministerium für Inneres, Abteilung IV/2 (IKT-Servicebereitstellung)

Fragen zum Betrieb ZeWaeR
und bei EDV-technischen
Angelegenheiten:

(+43 1) 90600 989541

Bitte beachten Sie: Bevor Sie Kontakt mit der Abteilung IV/2 aufnehmen, wenden Sie sich bitte zuerst an Ihren Provider bzw. EDV-Dienstleister.

Allgemeiner Hinweis zu Anfragen von Behörden

Anfragen von Behördenver-
treterinnen und Behörden-
vertretern:

Sind ausschließlich an die hier angeführten Kontaktstellen der Abteilung III/6 und der Abteilung IV/2 – **gegebenenfalls an Ihren Provider bzw. EDV-Dienstleister** – und keinesfalls an die oben angeführten Hotlines für Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern aus dem Ausland und im Inland zu richten.

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Abteilung IV.3

Anschrift:

Minoritenplatz 8
1010 Wien

Telefon innerhalb Österreichs:

0501150 DW 3982

Telefon von außerhalb der
österreichischen Grenzen:

(+43 1) 90115 DW 3982

Telefax innerhalb Österreichs:

0501159 DW 243

E-Mail:

wahl@bmeia.gv.at

Internet:

[www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/
leben-im-ausland/wahlen/](http://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/leben-im-ausland/wahlen/)

2. Ausschreibung der Europawahl 2019

Ausschreibung:

BGBl. II Nr. 30/2019; ausgegeben am 31. Jänner 2019

Wahltag:

26. Mai 2019

Stichtag:

12. März 2019

Wahlkalender:

Diesem sind die wichtigsten Termine, die sich nach dem Stichtag oder nach dem Wahltag richten, zu entnehmen.

Kundmachung über die Ausschreibung der Europawahl:

Die Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Europawahl 2019 war in allen Gemeinden durch öffentlichen Anschlag bekanntzumachen.

3. Rechtsquellen und Handbücher

Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018

Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018

Wählerevidenzgesetz 2018 – WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018

Europa-Wählerevidenzgesetz – EuWEG, BGBl. Nr. 118/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018

(Rats-)Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (Beschluss des Rates vom 20. September 1976, 76/787/EGKS, EWG, Euratom).

Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 in der Fassung der Richtlinie 2013/1/EU vom 20. Dezember 2012 (ABl. L 26 vom 26.1.2013 S. 27)

Handbücher:

Das Online-Benutzerhandbuch für die Rolle „WV1 Sachbearbeiter“ finden Sie im Zentralen Wählerregister (ZeWaeR) durch Anklicken des Menüpunkts „Hilfe“. Es enthält detaillierte Informationen, die für die Abwicklung der Europawahl im ZeWaeR von Bedeutung sind.

Das Online-Benutzerhandbuch für das „Zentrale Wahlsprengel-Tool“ finden Sie im ZeWaT auf der Startseite unter dem Button „Benutzerhandbuch“. Es enthält insbesondere detaillierte Informationen zum Abrufen, Anlegen und Ändern von Wahllokalen und Wahlzeiten.

4. Wahlkörper, Wahlkreise, Stimmbezirke und Mandate

Wahlkörper:

Das Bundesgebiet bildet einen einheitlichen Wahlkörper.

Untergliederung des Bundesgebietes:

Für Zwecke der statistischen Vergleichbarkeit der Wahlergebnisse ist das Bundesgebiet entsprechend der Einteilung bei Nationalratswahlen in

- **Wahlkreise**
(jedes Bundesland bildet einen Landeswahlkreis)
- **Stimmbezirke**
(jeder politische Bezirk und jede Statutarstadt; in der Stadt Wien jeder Gemeindebezirk, in Niederösterreich und Vorarlberg jeder Verwaltungsbezirk bilden einen Stimmbezirk)
- **Regionalwahlkreise**
(die Stimmbezirke in den Landeswahlkreisen sind in einem oder in mehreren Regionalwahlkreisen – insgesamt 39 – zusammengefasst)

untergliedert.

Anzahl der zu wählenden
Mitglieder des Europäischen
Parlaments:

Aufgrund des Beschlusses (EU) 2018/937 des Europäischen Rates vom 28. Juni 2018 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments hat Österreich gemäß Artikel 3 Abs. 1 Anspruch auf **19 Mandate**.

Zum Redaktionsschluss ist es – EU-weit – noch völlig unklar, ob es am 29. März zum so genannten Brexit kommt und welche Maßnahmen die Gemeinden zu diesem Zeitpunkt oder allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt hinsichtlich der in der Europa-Wählerevidenz erfassten Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs zu treffen haben. Für das Bundesministerium für Inneres lässt es sich daher nicht vermeiden, zu gegebenem Zeitpunkt die Thematik erneut im Erlassweg aufzugreifen.

5. Wahlbehörden

Wahlbehörden:

Für die Leitung und Durchführung der Europawahl 2019 sind die

- Sprengelwahlbehörden (sofern vorhanden),
- Gemeindewahlbehörden,
- besondere Wahlbehörden,
- Bezirkswahlbehörden,
- Landeswahlbehörden,
- Bundeswahlbehörde,

zuständig, die nach den Bestimmungen der NRWO unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 15. Oktober 2017 im Amt sind.

Bei diesen Wahlbehörden handelt es sich um eigenständige Kommissionen, die jeweils aus einem oder einer Vorsitzenden und aus Vertreterinnen und Vertretern der Parteien bestehen.

Änderungen in der Zusammensetzung der Wahlbehörden:

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter (alle Ebenen) kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter oder für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung eine bestimmte Vertreterin oder einen bestimmten Vertreter jederzeit zurückziehen und ersetzen lassen.

Die wahlwerbenden Parteien, die anlässlich der Nationalratswahl 2017 Vorschläge für die Berufung von Beisitzerinnen und Beisitzern, Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzern sowie von Vertrauenspersonen erstattet haben, steht es ebenfalls jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

Unvereinbarkeiten:

- **Bundewahlbehörde:**
Die Zugehörigkeit zu jeder anderen Wahlbehörde ist nicht zulässig.
- **Landeswahlbehörde:**
Gibt es keine Einschränkung, ausgenommen die Zugehörigkeit zu einer Bezirkswahlbehörde in Wien.
- **Bezirkswahlbehörde:**
Die Zugehörigkeit zu einer Gemeindewahlbehörde, in Wien zur Landeswahlbehörde, ist nicht zulässig.
- **Gemeindewahlbehörde:**
Die Zugehörigkeit zu einer Bezirkswahlbehörde ist nicht zulässig.
- **Sprengelewahlbehörde:**
Es gibt keine Einschränkung.
- **Besondere Wahlbehörde:**
Es gibt keine Einschränkung.
- **Jede Person kann in einer Wahlbehörde nur eine „Rolle“ übernehmen.** Es ist nicht vereinbar, dass z.B. eine Person in einer Wahlbehörde die Funktion einer Beisitzerin oder eines Beisitzers und gleichzeitig die Funktion einer Wahlzeugin oder eines Wahlzeugen ausübt.

Vertrauenspersonen:

Die gemäß den Bestimmungen der NRWÖ entsendeten Vertrauenspersonen anlässlich des Ergebnisses der Nationalratswahl 2017 gelten für die Europawahl 2019 als entsendet und sind zu den Sitzungen einzuladen.

6. Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen

Funktionen der Wahlleiterinnen und Wahlleiter:

- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter steht der Wahlbehörde vor.

- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bereitet die Sitzungen der Wahlbehörden vor, lädt zu den Sitzungen ein und führt die Beschlüsse der Wahlbehörden durch.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat für die Sitzungsführung, die Durchführung der Wahlhandlung und für die Beachtung der Bestimmungen des anzuwendenden Gesetzes zu sorgen.

Die Anwesenheit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Wahlleiterin oder des Wahlleiters während der Sitzungen ist in jedem Fall zulässig, bei gleichzeitiger Anwesenheit kämen für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter Tätigkeiten der Hilfsorgane in Betracht.

Berufung von Mitgliedern und Vertrauenspersonen der Wahlbehörden:

Im Falle eines Austausches sind Mitglieder und Vertrauenspersonen über ihre Berufung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Lernprogramm:

Für alle Mitglieder von Wahlbehörden steht unter der Internetadresse

www.bmi-elearning.at

ab 23. April 2019 steht ein vom BMI erarbeitetes Online-Lernprogramm zur Verfügung. Es werden die wesentlichen Kenntnisse für die Durchführung der bevorstehenden Europawahl vermittelt.

Angelobung:

Wahlleiterinnen und Wahlleiter haben neu bestellte Mitglieder oder Vertrauenspersonen der Wahlbehörden vor einer Sitzung (gegebenenfalls auch am Wahltag möglich) vor Antritt ihres Amtes unbedingt anzugeloben. Beisitzerinnen, Beisitzer, Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen haben hierbei ihre strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu geloben. Es wird dringend empfohlen, die Angelobung schriftlich zu dokumentieren.

Amtsverschwiegenheit:

Mitglieder der Wahlbehörden werden in ihren Funktionen als Verwaltungsorgane des Bundes tätig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie dürfen daher nicht über aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen sprechen. Gleiches gilt für die Hilfspersonen, die von der Wahlbehörde herangezogen werden.

Bitte beachten Sie: Wahlzeuginnen und Wahlzeugen unterliegen auf Grund einer gesetzlichen Ausnahme keiner Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit.

Aufgaben der Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer:

Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer können in der Wahlbehörde anwesend sein (etwa, um die Wahlhandlungen zu unterstützen), ihr Stimmrecht in der Wahlbehörde aber nur ausüben, wenn die Beisitzerin oder der Beisitzer, die oder den sie vertreten, nicht anwesend („an der Ausübung des Amtes verhindert“) ist. Sie unterlie-

gen ebenso wie die Beisitzerinnen und die Beisitzer einer strengen Unparteilichkeit und haben diese zu geloben.

Aufgaben und Bestellung von Hilfsorganen:

Die Hilfsorgane unterstützen die Wahlbehörden und dürfen nur unter Aufsicht der Wahlbehörde tätig werden; dies gilt z.B. auch für Eintragungen in die Wähler- und Abstimmungsverzeichnisse (Beisitzerin oder Beisitzer hat zu „überwachen“).

Hilfsorgane, auch Hilfskräfte oder Hilfspersonen genannt, werden „aus dem Stand des Amtes zugewiesen“, dem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand er bestellt wird (im Fall der Bezirkswahlbehörde ist das die zuständige Bezirkshauptmannschaft, der zuständige Magistrat oder in Wien das Magistratische Bezirksamt).

Sitzungen und Ladungen zu Sitzungen:

Die Amtshandlungen von Wahlbehörden – **darunter fällt jede Sitzung sowie die Wahlhandlung der örtlichen Wahlbehörde am Wahltag** – werden im Rahmen von Sitzungen vorgenommen. Die ordnungsgemäße Einberufung einer Wahlbehörde ist zwingend geboten; anderenfalls wäre eine rechtmäßige Durchführung der einer Wahlbehörde als Kollegium vorbehaltenen Amtshandlungen nicht gewährleistet. Die ordnungsgemäße Ladung einer Wahlbehörde zu einer Sitzung hat jedenfalls zu enthalten:

- Ort der Amtshandlung
- Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung
- Gegenstand der Amtshandlung (z.B. in Form einer Tagesordnung)

Zu laden sind:

- alle Beisitzerinnen und Beisitzer
- alle Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer
- alle namhaft gemachten Vertrauenspersonen

Es ist zulässig, mit einem Geschäftsstück zu mehreren Sitzungen zu laden, sofern die Ladung für jeden einzelnen Termin die genannten Erfordernisse erfüllt.

Form der Ladung:

Die Ladung zur Sitzung einer Wahlbehörde hat schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) zu erfolgen. Eine Zustellung der Ladung mittels Einschreibbrief, RSA oder RSb ist nicht zwingend vorgesehen.

Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden:

Die Wahlbehörde ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der tatsächlich bestellten Beisitzerinnen und Beisitzer anwesend sind.

Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer werden für die Beschlussfähigkeit nur dann berücksichtigt – und können mitstimmen –, wenn die Beisitzerin oder der Beisitzer, die oder den sie vertreten, „an der Ausübung des Amtes verhindert“ ist.

Durchführung einer Abstimmung:

Für einen gültigen Beschluss ist Stimmenmehrheit erforderlich. Die oder der Vorsitzende stimmt nicht mit, außer bei Stimmengleichheit. In diesem Fall gibt die Anschauung der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wahlbehörde nicht beschlussfähig:

Die selbstständige Vornahme der Amtshandlung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, unterstützt durch Hilfspersonen, ist rechtlich vorgesehen (§ 8 Abs. 1 EuWO), wenn Mitglieder einer Wahlbehörde trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder in nicht beschlussfähiger Anzahl zur Sitzung erscheinen oder vor der Beschlussfassung wieder gegangen sind.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat in so einem Fall nach Möglichkeit „Vertrauensleute“ unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse heranzuziehen. „Vertrauensleuten“ kommt kein Stimmrecht zu. Die Einbindung von „Vertrauensleuten“ (nicht zu verwechseln mit Vertrauenspersonen – Näheres siehe Punkt 5) ist nicht verpflichtend, es ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen.

Die Amtshandlungen müssen so dringlich sein, dass sie nicht aufgeschoben werden können (z.B. Durchführung der Wahlhandlung, Öffnen von Wahlkuverts, Auszählung von Stimmen). Wesentlich ist, dass die Mitglieder der Wahlbehörde ordnungsgemäß zur Sitzung geladen worden sind.

Ermächtigung nach § 8 Abs. 3 EuWO:

In engen Grenzen könnte die Wahlleiterin oder der Wahlleiter von der Wahlbehörde auch ausdrücklich dazu ermächtigt werden, unaufschiebbare Amtshandlungen für diese wahrzunehmen. Die Wahlbehörde müsste dann gar nicht zusammentreten. Solche Ermächtigungen nach § 8 Abs. 3 EuWO sind allerdings nur sehr eingeschränkt möglich und dürfen keine Sitzungen von Wahlbehörden „ersetzen“, die „unmittelbar der Sicherung der Wahlgrundsätze dienen“.

Wenn eine Wahlhandlung von der Wahlbehörde noch jederzeit abgeändert werden könnte (also „reversibel“ ist), wird eine solche Ermächtigung denkbar sein. Für die Auszählung der abgegebenen Stimmen käme sie beispielsweise keinesfalls in Betracht.

Bitte beachten Sie: Mit der Erteilung solcher Ermächtigungen ist sehr restriktiv umzugehen und diese Ermächtigungen müssen für jedes Wahlereignis erneut erteilt werden.

Beispiele für mögliche Ermächtigungen:

Meldung über die Behebung von nicht abgeholten Sendungen mit dem Aufkleber „Wahlkarte für die Europawahl 2019“ zum Zeitpunkt der letzten Schließung der örtlich zuständigen Postgeschäftsstelle vor dem Wahltag an das Bundesministerium für Inneres (§ 27 Abs. 8 EuWO).

Weiterleitung der von den Gemeindewahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere betreffend die Wahllokale und die Wahlzeiten (§ 39 Abs. 7 EuWO).

Hinweis: Näheres zu den geänderten Modalitäten bei der Weitergabe der getroffenen Verfügungen siehe Punkt 20.

7. Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter

Entsendung von Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern:

Derzeit liegen noch keine Angaben hinsichtlich der Einladung der OSZE und ihrer Teilnehmerstaaten durch die Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres zur internationalen Wahlbeobachtung vor. Das Bundesministerium für Inneres wird rechtzeitig diesbezügliche Informationen an die Gemeinden übermitteln.

Befugnisse:

- Anwesenheit bei Sitzungen aller Wahlbehörden;
- Beobachtung des Wahlvorgangs im Wahllokal und der Ausübung der Wahl durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler;
- Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und in das Wählerverzeichnis;
- Beobachtung der Stimmzettelprüfung und Stimmenzählung;
- Einsichtnahme in die Niederschriften;
- Entgegennahme einer Zusammenstellung des Stimmenergebnisses;
- Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie in Akten über Berichtigungsanträge und Beschwerden auch nach Ende des Einsichtszeitraums.

Begleitpersonen, insbesondere Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, dürfen Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter begleiten.

Bitte beachten Sie: Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern und deren Begleitpersonen ist jede Art der Einflussnahme auf den Wahlvorgang, auf Wählerinnen und Wähler oder auf Entscheidungen einer Wahlbehörde untersagt.

Identifikation:

Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter verfügen über eine Legitimationskarte, die vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres ausgestellt wurde und die zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen ist.

8. Europa-Wählerevidenz in der Datenverarbeitung Zentrales Wählerregister – ZeWaeR

Geführter Personenkreis in der Europa-Wählerevidenz:

Die Europa-Wählerevidenz einer Gemeinde wird in der Datenverarbeitung ZeWaeR geführt. Folgende Personen sind erfasst:

- Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner 2019 das 14. Lebensjahr (Jahrgang 2004 und ältere) vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, sowie vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.
- Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 15. Lebensjahr (Jahrgang 2003 und ältere) vollendet und ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, vom Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht ausgeschlossen sind und einen Antrag auf Eintragung in die Europa-Wählerevidenz gestellt haben.
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, vor dem 1. Jänner 2019 das 14. Lebensjahr (Jahrgang 2004 und ältere) vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, im Herkunftsmitgliedstaat ihr aktives Wahlrecht aufgrund einer richterlichen Entscheidung nicht verloren haben sowie einen „Antrag auf Eintragung in die Europa-Wählerevidenz für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die innerhalb des Bundesgebietes ihren Hauptwohnsitz haben und die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen“ gestellt haben.

Bitte beachten Sie: Eine Unionsbürgerin und ein Unionsbürger im Sinn dieses Leitfadens ist eine Person, die die Staatsbürgerschaft eines des in der **Beilage 1** angeführten Staates (ausgenommen Österreich) besitzt.

9. Wahlberechtigung

Wahlberechtigte:

Hierbei handelt es sich um Personen, die

- am Stichtag (12. März 2019) in der Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden und spätestens am Wahltag (26. Mai 2019) das 16. Lebensjahr vollendet haben;
- als Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher bis zum Ende des Einsichtszeitraumes für die Auflegung der Wählerverzeichnisse am 11. April 2019 auf Antrag in die Europa-Wählerevidenz und in der Folge in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind (diese Personen müssen ebenfalls spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben) oder
- als Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich am Stichtag (12. März 2019), von der Hauptwohnsitz-Gemeinde – auf entsprechendem Antrag – in die Europa-Wählerevidenz eingetragen worden sind, und in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer richterlichen Entscheidung ihr aktives Wahlrecht nicht verloren haben. **(Bitte beachten Sie: Jeder bis zum 12. März 2019 gestellte Antrag ist zu prüfen und führt bei Vorliegen der Voraussetzungen jeden-**

falls zu einer Eintragung in die Europa-Wählerevidenz und in weiterer Folge in das Wählerverzeichnis.)

Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher:

Verlegt eine Auslandsösterreicherin oder ein Auslandsösterreicher nach dem Stichtag (12. März 2019) den Hauptwohnsitz wieder nach Österreich, so erlischt ein bestehendes „Abo“ (Näheres siehe Punkt 23) und sie oder er hat für die Europawahl 2019 unbedingt eine Wahlkarte zu beantragen.

Ausnahme: Der Hauptwohnsitz wird in derselben Gemeinde begründet, in der sich die Person als Auslandsösterreicherin oder Auslandsösterreicher hat eintragen lassen. Eine Auslandsösterreicherin oder ein Auslandsösterreicher konnte schon bisher am Tag der Wahl in der Gemeinde, in der sie oder er eingetragen ist, grundsätzlich bei einem Aufenthalt in Österreich ohne Wahlkarte wählen. Wurde jedoch bereits eine Wahlkarte versendet, kann nur unter Abgabe der Wahlkarte im eigenen Wahllokal gewählt werden.

10. Hauskundmachung

Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern:

Gesetzliche Verpflichtung eine Hauskundmachung auszuhängen.

Zeitpunkt der Kundmachung (vor Beginn des Einsichtszeitraumes):

Spätestens Montag, 1. April 2019 (bei Einsichtszeitraum von 10 Tagen – näheres siehe Punkt 11) – **oder spätestens Donnerstag, 4. April 2019** (bei Einsichtszeitraum von einer Woche).

Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern:

Die Hauskundmachung kann, muss aber nicht ausgehängt werden, außer bei Anordnung der Bezirkshauptmannschaft oder – in Städten mit eigenem Statut – der Landeshauptfrau oder des Landeshauptmannes.

Inhalt:

- Zahl der Wahlberechtigten, nach Lage oder Türnummer der Wohnung geordnet, **oder**
- nach Familiennamen und Vornamen geordnet, und
- die Amtsstelle, bei der Berichtigungsanträge gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.

11. Wählerverzeichnisse in der Datenverarbeitung

Zentrales Wählerregister – ZeWaeR

Ausgangsbasis:

Ist die in der Datenverarbeitung ZeWaeR geführte Europa-Wählerevidenz.

Formular:

Drucksorte auf weißem Papier, vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt. Die Anzahl pro Gemeinde richtet sich

nach der Drucksorten-Bedarfserhebung.

Es gilt zu beachten, dass eine händische Erstellung der Wählerverzeichnisse – basierend auf der im ZeWaeR gespeicherten Europa-Wählerevidenz-Daten – weiterhin zulässig ist, jedoch nur in Ausnahmefällen zweckmäßig sein wird.

Daten:

Die Wählerverzeichnisse werden mit Hilfe der Datenverarbeitung ZeWaeR oder durch Import der Daten aus einer hierfür zur Verfügung gestellten Schnittstelle des ZeWaeR über Anforderung erstellt.

In der Datenverarbeitung ZeWaeR wird am 13. März 2019 das Wählerverzeichnis auf Grundlage der Daten der Europa-Wählerevidenz zum Stichtag (12. März 2019) von allen Personen, die bis zum Ablauf des Wahltages (26. Mai 2019) das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, erstellt.

Im Rahmen des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens können Änderungen in der Datenverarbeitung ZeWaeR durchgeführt werden.

Termine für Erstellung der Wählerverzeichnisse:

Mittwoch, 13. März 2019 (erster Tag nach dem Stichtag) zur Vorbereitung der Auflage der Wählerverzeichnisse.

Freitag, 24. Mai 2019, nach Ende der Frist für die Ausstellung von Wahlkarten mit den entsprechenden Vermerken hierüber und mit den sich aufgrund des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens ergebenden Änderungen.

Änderungen:

Vom ersten Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse nur mehr im Rahmen des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens möglich.

Ausgenommen sind:

- Streichung einer wahlberechtigten Person, die im Wählerverzeichnis mehrerer Orte (Gemeinden, Wahlsprengel) eingetragen ist (Verständigung der Person über die Streichung erforderlich);
- Beseitigung von offenkundigen Unrichtigkeiten in den Einträgen von Wahlberechtigten;
- Behebung von Formgebrechen;
- Berichtigung von Schreibfehlern;
- Berichtigung von EDV-Fehlern.

Auflegung:

In einem allgemein zugänglichen Amtsräum, **täglich (nicht unter vier Stunden, wobei auf die Möglichkeit einer Einsichtnahme außerhalb der normalen Arbeitszeit zu achten ist), ausgenommen am Sonntag.**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat vor Beginn des Einsichtszeitraums die Auflegung des Wählerverzeichnisses ortsüblich kundzumachen (Drucksorte „Kundmachung Auflegung Wählerverzeichnis/Berichtigungsverfahren“).

Verpflichtender Einsichtszeitraum:

In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die eine Hauskundmachung aushängen:

- **Freitag, 5. April 2019, bis Donnerstag, 11. April 2019**

In Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern:

- **Dienstag, 2. April 2019, bis Donnerstag, 11. April 2019**

Anmerkung: Am Sonntag, 7. April 2019, kann das Offenhalten der Amtsräume für eine Einsichtnahme unterbleiben.

Auch in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie in Gemeinden, die eine Hauskundmachung aushängen, kann – auf freiwilliger Basis – ein Einsichtszeitraum von zehn Tagen (berechnet ab Dienstag, 2. April 2019) festgelegt werden.

Frist für die Meldung der vorläufigen Zahl der Wahlberechtigten:

Spätestens am Donnerstag, 4. April 2019, ist die vorläufige Gesamtanzahl der wahlberechtigten Personen

- getrennt nach Frauen und Männern sowie deren Gesamtanzahl im Inland
 - o davon getrennt nach Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern
 - o davon getrennt nach im Ausland lebenden österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern

den Bezirkswahlbehörden bzw. den Landeswahlbehörden und in weiterer Folge durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde in elektronischer Form weiterzuleiten.

Frist für die Meldung der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten:

Nach Abschluss der Wählerverzeichnisse – **Donnerstag, 2. Mai 2019** – ist die endgültige Gesamtanzahl der wahlberechtigten Personen

- getrennt nach Frauen und Männern sowie deren Gesamtanzahl im Inland
 - o davon getrennt nach Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern
 - o davon getrennt nach im Ausland lebenden österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern

den Bezirkswahlbehörden bzw. den Landeswahlbehörden und in weiterer Folge durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde in elektronischer Form weiterzuleiten.

12. Ausdrucke der Wählerverzeichnisse für Parteien

Anträge auf Ausfolgung von Ausdrucken:

Die Parteien, die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen, können Anträge stellen.

Zeitpunkt der Antragstellung:

Spätestens zwei Tage vor Auflegung der Wählerverzeichnisse

- **Sonntag, 31. März 2019** (bei Einsichtszeitraum von 10 Tagen)

oder

- **Mittwoch, 3. April 2019** (bei Einsichtszeitraum von einer Woche).

Ausfolgung:

Die Gemeinden haben die Ausdrucke (Papierform oder grafische Datei, z.B. PDF) spätestens am 1. Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse auszufolgen.

- **Dienstag, 2. April 2019** (bei Einsichtszeitraum von 10 Tagen)

oder

- **Freitag, 5. April 2019** (bei Einsichtszeitraum von einer Woche).

Kosten:

Bei Antragstellung (Anmeldung) sind bereits 50 % der zu erwartenden Herstellungskosten zu entrichten; die restlichen Kosten bei Erhalt (Ausfolgung der Ausdrucke).

13. Bestätigung von Unterstützungserklärungen

Formular „Unterstützungserklärung“:

In der Datenverarbeitung ZeWaeR steht **kein** Formular „Unterstützungserklärung“ zur Verfügung.

Jede in Papierform vorzulegende Unterstützungserklärung ist daher – wie bisher bei Wahlen – von der Gemeinde „händisch“ zu bestätigen.

Für das Sammeln der Unterstützungserklärungen (insgesamt 2.600) ist jede wahlwerbende Partei selbst verantwortlich.

Als Service kann eine „Blanko-Unterstützungserklärung“ für die Europawahl 2019 sowohl von der Homepage des Bundesministeri-

ums für Inneres (www.bmi.gv.at/wahlen; Menüpunkt „Europawahl 2019“) als auch über den „Drucksorten-Link“ (www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten) heruntergeladen werden.

Vermerk über die Ausstellung einer Unterstützungserklärung:

Die Gemeinde darf einer Person nur einmal eine Unterstützungserklärung anlässlich der Europawahl 2019 bestätigen.

Damit es zu keiner Mehrfachunterstützung kommen kann, ist von der Gemeinde genau zu vermerken, für wen eine Unterstützungserklärung ausgestellt wurde. Derartige Vermerke zur Verhinderung einer mehrfachen Erteilung einer Bestätigung durch die Gemeinden sind, nachdem das Ergebnis der Europawahl 2019 unanfechtbar feststeht, zu löschen bzw. zu vernichten.

Zeitraum der Bestätigung von Unterstützungserklärungen:

Bestätigungen von Unterstützungserklärungen sind ab dem Stichtag (12. März 2019) bis zum 12. April 2019, 17.00 Uhr (letzt möglicher Zeitpunkt für die Einbringung eines Wahlvorschlages), auszustellen. Eine Nachfrist hierfür ist gesetzlich nicht vorgesehen, daher brauchen zu einem späteren Zeitpunkt Unterstützungserklärungen auch nicht mehr bestätigt werden.

Die Überprüfung sollte am Stichtag (12. März 2019) anhand der Europa-Wählerevidenz und ab dem 13. März 2019 anhand des zur Verfügung stehenden Wählerverzeichnisses erfolgen (siehe Punkt 11).

14. Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren

Antragstellerin oder Antragsteller:

Jede österreichische Staatsbürgerin oder jeder österreichische Staatsbürger und jede Unionsbürgerin und jeder Unionsbürger kann – gleichgültig wo sich ihr oder sein Hauptwohnsitz befindet – unter Angabe ihres oder seines Namens und ihrer oder seiner Wohnadresse schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen.

Hierfür ist die seitens des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellte Drucksorte „Berichtigungsantrag“ zu verwenden.

Antragsform:

Schriftlich oder mündlich.

Bei mehreren schriftlich eingebrachten Berichtigungsanträgen muss jeder Berichtigungsfall gesondert gestellt werden.

Zeitpunkt:

Spätestens Donnerstag, 11. April 2019 (letzter Tag des Einsichtszeitraums).

Behörde für die Einbringung:

Die zuständige Gemeinde oder in Statutarstädten der zuständige Magistrat.

Beilagen:

Bei Wunsch auf Eintragung einer Wahlberechtigten oder eines

	Wahlberechtigten sind alle zur Begründung notwendigen Belege vorzulegen, insbesondere ein ausgefülltes Europa-Wähleranlageblatt von der vermeintlich wahlberechtigten Person (nicht von Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreichern).
Entscheidung über Berichtigungsanträge:	Über einen Berichtigungsantrag hat binnen 9 Tagen nach dem Ende des Einsichtszeitraums (Samstag, 20. April 2019) die Gemeindewahlbehörde (in Wien die Bezirkswahlbehörde) zu entscheiden.
Beschwerden:	Die Antragstellerin oder der Antragsteller sowie die oder der von der Entscheidung Betroffene kann bei der Gemeinde schriftlich eine Beschwerde gegen die Entscheidung einbringen. Alle Entscheidungen der Gemeindewahlbehörden oder Bezirkswahlbehörden, die Gegenstand einer Beschwerde sind, müssen dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt werden.
Anschrift des Bundesverwaltungsgerichts und Erreichbarkeit:	Bundesverwaltungsgericht Erdbergstraße 192-196, 1030 Wien Telefon: (+43 1) 60 149-0 Fax: (+43 1) 711 23 889 15 41 E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at Für Anbringen am Wochenende: Telefon: (+43 1) 60 149-152259 E-Mail: bvwgwahlbeschwerdeverfahren@bvwg.gv.at
Fristen:	Über die zu Beginn des Einsichtszeitraums noch nicht entschiedenen Berichtigungsanträge und Beschwerden gegen die Europa-Wählerevidenz ist nach den §§ 16 bis 20 EuWO – und nicht nach den Bestimmungen des EuWEG – zu entscheiden; es gelten daher wesentlich kürzere Fristen. Die Fristen sind im Detail aus dem Wahlkalender ersichtlich.
Zeitpunkt der Übertragung in die Datenverarbeitung ZeWaeR:	Es wird empfohlen, alle aus dem Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren resultierenden Änderungen erst nach endgültiger Erledigung des jeweiligen Falles in der Europa-Wählerevidenz sowie im Wählerverzeichnis vorzunehmen.

15. Wahlausschließung

Verfassungsrechtliche Grundlage:	Ein Ausschluss vom Wahlrecht kann gemäß Art. 26 Abs. 5 B-VG nur als Folge einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung durch ein Strafgericht vorgesehen werden. Seit 2011 wird der Ausschluss vom Wahlrecht (§ 3 EuWEG) und von der Wählbarkeit (§ 29 EuWO) unterschiedlich geregelt.
Kein Wahlausschließungsgrund:	Andere gerichtliche Entscheidungen, etwa die Bestellung einer Erwachsenenvertreterin oder eines Erwachsenenvertreters (vormals Sachwalter), stellen keinen Wahlausschließungsgrund dar.

Entzug der aktiven
Wahlberechtigung:

Der Entzug darf nur individuell durch ein inländisches Strafgericht unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls erfolgen.

Gründe für eine Wahlaus-
schließung:

Wer gemäß § 3 EuWEG durch ein inländisches Gericht wegen einer

- nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des besonderen Teils des Strafgesetzbuches – StGB strafbaren Handlung;
- strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB;
- strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947;
- in Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung oder einem Volksbegehren begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des besonderen Teils des StGB

zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wird, kann vom Gericht (§ 446a StPO) unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls vom Wahlrecht ausgeschlossen werden.

Bitte beachten Sie: Verhängt das Gericht keinen Wahlausschluss, so bleibt das Wahlrecht weiter bestehen (unabhängig von der Straftat und der Strafhöhe).

16. Amtliche Wahlinformation

Gemeinden mit mehr als 1.000
Einwohnerinnen und Einwohnern:

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, eine amtliche Wahlinformation im ortsüblichen Umfang zuzustellen.

Ausgangsbasis ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner (nicht der Wahlberechtigten) nach der Volkszählung 2011.

Zeitpunkt der Zustellung:

Spätestens Montag, 13. Mai 2019

Inhalt der Wahlinformation:

- Familienname der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten
- Vorname
- Geburtsjahr
- Anschrift
- Wahlort (Wahlsprengel)
- Fortlaufende Zahl aufgrund der Eintragung in das Wählerverzeichnis
- Wahltag
- Wahlzeit
- Wahllokal

Weitere Hinweise auf der Wahlinformation:

- Ob ein Wahllokal behindertengerecht – barrierefrei zu erreichen – ist;
- wenn nicht behindertengerecht, dann sollte das nächstgelegene behindertengerechte Wahllokal angeführt werden.
- Hinweis, dass bei Aufsuchen eines anderen Wahllokals die Beantragung einer Wahlkarte erforderlich ist.

17. Wahlzeit

Welche Behörden setzen den Beginn und die Dauer fest?

Die Gemeindewahlbehörden, in Wien der Magistrat.

Zeitpunkt der Festlegung:

Spätestens Freitag, 26. April 2019 (dreißigster Tag vor dem Wahltag).

Wahlschluss:

Das Ende der Wahlzeit darf nicht später als 17.00 Uhr festgelegt werden.

Getroffene Verfügung:

Unverzüglich von der Gemeinde ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag am Gebäude des Wahllokals, kundzumachen (Drucksorte siehe Punkt 26).

18. Wahlort und Wahlsprengel

Wahlort:

Ist jede Gemeinde.

Tätigkeit der Gemeindewahlbehörden, in Wien des Magistrats:

- Sie bestimmen, ob die Gemeinde in Wahlsprengel einzuteilen ist bzw. die bestehende Wahlsprengelteilung zu ändern ist.
- Sie setzen die Wahlsprengel, die zugehörigen Wahllokale und die besonderen Wahlsprengel fest. (**Aus organisatorischen Gründen – insbesondere mit Blick auf das Erfordernis der Bildung von Wahlbehörden sowie das Erfordernis der neuerlichen Erstellung eines elektronischen Wählerverzeichnis – sollte es nach dem Stichtag nur in Ausnahmefällen zu einer Änderung der Wahlsprengelteilung kommen.**)
- Sie bestimmen die vorgesehenen Verbotszonen (betreffender Umkreis ist individuell festsetzbar).

Für den Fall, dass im Bereich der bisher gebräuchlich gewesenen Verbotszonen am Wahltag die Abhaltung von Veranstaltungen geplant sein sollte, wird darauf zu achten sein, dass die Verbotszonen so festgelegt werden, dass sie sich nicht auf den Bereich der Veranstaltung erstrecken. Im Gebäude eines Wahllokals dürfen keinesfalls Veranstaltungen anberaumt werden.

Weitere Inhalte der Kundmachung:

- Verbot der Wahlwerbung innerhalb der Verbotszonen;
- Verbot der Ansammlung und des Waffentragens am Wahltag innerhalb der Verbotszonen;
- Hinweis, dass Übertretungen dieser Verbote mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, bestraft werden.

Zeitpunkt der Festlegung:

Spätestens Freitag, 26. April 2019 (dreißigster Tag vor dem Wahltag).

Zeitpunkt der Festlegung für besondere Wahlbehörden:

Spätestens Sonntag, 5. Mai 2019 (einundzwanzigster Tag vor dem Wahltag).

Einrichtung eines oder mehrerer besonderer Wahlsprengel:

Dient dazu, den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten pflegebedürftigen Personen sowie den in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen Angehaltenen (falls irgendwo eingerichtet) die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern.

Ob und wo ein besonderer Wahlsprengel eingerichtet wird, entscheiden die Gemeindewahlbehörden – in Wien der Magistrat – im eigenen Ermessen.

Was sind Heil- und Pflegeanstalten:

Es obliegt den Gemeindewahlbehörden, auf Basis der geltenden Rechtslage festzustellen, bei welchen Einrichtungen es sich tatsächlich um **Heil- und Pflegeanstalten** handelt. Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist die Materie der „Heil- und Pflegeanstalten“ Bundessache in der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache bei der Erlassung von Ausführungsgesetzen und der Vollziehung. Neben einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften wird für allfällige Abgrenzungsfragen auf das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (BGBl. Nr. 1/1957 idgF) verwiesen, das in den §§ 1 ff. Kriterien für **„Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten)“** enthält.

Getroffene Verfügungen:

Unverzüglich von der Gemeinde – in Wien durch den Magistrat – ortsüblich, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokals (Drucksorte siehe Punkt 26).

19. Wahllokale

Zuständigkeit für die Einrichtung:

Die Ausstattungsgegenstände für das Wahllokal sind von der Gemeinde bereitzustellen.

Was ist in jedem Wahllokal vorzusehen?

- Wahlurne;
- mindestens eine Wahlzelle mit Tisch und Sessel oder Stehpult (ab 500 Wahlberechtigten mindestens zwei Wahlzellen);

- erforderliches Schreibmaterial zum Ausfüllen des Stimmzettels; es existieren keine Vorschriften über die erforderliche Beschaffenheit des zu verwendenden Schreibmaterials (z.B. auch ein Bleistift wäre ein geeignetes Schreibmaterial);
- ausreichende Beleuchtung;
- Tische und Sessel (usw.) für die Mitglieder der Wahlbehörden, Wahlzeuginnen und Wahlzeugen;
- gegebenenfalls Tisch und Sessel für Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter.

Vor jedem Wahllokal sind die von der Bundeswahlbehörde abgeschlossenen, von ihr veröffentlichten und zur Verfügung gestellten Wahlvorschläge (Drucksorte: „Kundmachung Wahlvorschläge“) zugänglich zu machen.

In der Wahlzelle sind ebenso die von der Bundeswahlbehörde zur Verfügung gestellten Wahlvorschläge (Drucksorte: „Kundmachung Wahlvorschläge“) an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

Bitte beachten Sie: Am Wahltag sollte von Zeit zu Zeit überprüft werden, ob sich in der Wahlzelle noch Schreibmaterial befindet. Allenfalls hinterlassene Werbematerialien sind zu entfernen.

Barrierefreiheit:

Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist vorzusehen, dass in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Wahllokal besteht. Für blinde und schwer sehbehinderte Wählerinnen oder Wähler sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme (Geländer, Bodenmarkierungen – gelbe Striche, mit Noppen versehen – usw.) vorzusehen.

Vorgangsweise der Gemeinden bei mehreren Wahlsprengeln:

Für jeden Wahlsprengel wird ein Wahllokal bestimmt. Das Wahllokal kann sich auch in einem außerhalb des Wahlsprengels liegenden Gebäude befinden, sofern dieses von den Wählerinnen oder Wählern ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Es besteht auch die Möglichkeit, ein gemeinsames Wahllokal für mehrere Wahlsprengel einzurichten, wenn genügend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörden und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen zur Verfügung steht und entsprechende Warterräume für die Wählerinnen und Wähler vorhanden sind.

Stimmabgabe mit Wahlkarte:

Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern können **in jedem Wahllokal** ihre Stimme abgeben.

20. Meldungen von Verfügungen der Gemeindewahlbehörden mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT)

Eingabe von getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale sowie der Wahlzeiten in das „Zentrale Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT):

Die Verfügungen der Gemeindewahlbehörde werden der Bundeswahlbehörde im Weg der übergeordneten Bezirkswahlbehörde sowie der übergeordneten Landeswahlbehörde mit Hilfe des ZeWaT übermittelt. Bei Statutarstädten findet die Weiterleitung nach Einbindung der Bezirkswahlbehörde im Weg der übergeordneten Landeswahlbehörde statt.

Der Einstieg in die Maske des ZeWaT findet wie folgt statt:

Auf der Startseite sind rechts oben die jeweilige Rolle des Nutzers und die dazugehörige Gemeinde sichtbar. Auf der linken Seite befindet sich die Menüführung. Der obere Bereich „Aktuelle Gemeinde“ ist bei allen weiterführenden Menüpunkten, mit Ausnahme der „Verarbeitungsprotokolle“, ersichtlich. Unter „Aktuelle Gemeinde“ wird das jeweilige Bearbeitungsfenster des ausgewählten Menüpunktes angezeigt.

Bei der Übersicht unter „Aktuelle Gemeinde“ ist der Bereich „Aktion“ mit den Buttons „Ändern“ oder „Speichern“ und „Verwerfen“ ersichtlich. Über den Button „Ändern“ gelangt man in den Bearbeitungsmodus. Dieser dient dazu, alle Datenfelder zu bearbeiten.

Die Vorgangsweise zum Abrufen, Anlegen und Ändern von Wahllokalen entnehmen Sie bitte der im System auf der Startseite unter dem Button „Benutzerhandbuch“ abrufbaren Beschreibung in der Version 1.1.1.1. In dieser Beschreibung ist die genaue Vorgangsweise mit den erforderlichen Eintragungen und Pflichtfeldern genauestens angeführt.

Im ZeWaT findet, insbesondere was die Adressen der Wahllokale und eine mögliche Überschreitung der gesetzlich vorgegebenen Schließungszeiten der Wahllokale betrifft, eine Plausibilitätskontrolle statt. Korrekturen der eingegebenen Daten können so lange

vorgenommen werden, als die Daten von der Bezirkswahlbehörde nicht an die Landeswahlbehörde weitergeleitet worden sind oder an die Gemeindewahlbehörde zur Korrektur zurückverwiesen worden sind (in einem solchen Fall würde die Bezirkswahlbehörde individuell mit der Gemeindewahlbehörde in Kontakt treten).

Bitte beachten Sie: Mit der Heranziehung des ZeWaT bei der Weitergabe der Daten der Wahllokale und der Wahlzeiten kann die Qualität der Daten, die das BMI bei jeder Wahl als Service für die Bürgerinnen und Bürger im Internet veröffentlicht und an die Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter der OSZE weiterzuleiten hat, noch weiter verbessert werden. Für die Gemeinden wird in Zukunft von Vorteil sein, dass die Eingabemaske betreffend die angeführten Daten über eine „Memory-Funktion“ verfügt, so dass Daten, die bei zukünftigen Wahlereignissen (in naher Zukunft nicht nur Wahlereignissen auf Bundesebene, sondern auch auf der Ebene aller anderen Gebietskörperschaften) unverändert geblieben sind, nicht neuerlich eingegeben werden müssen.

Zeitpunkt:

Nach Festlegung der getroffenen Verfügungen, **spätestens jedoch bis Montag, 29. April 2019.**

21. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen

Rechtsstellung:

- Recht auf Anwesenheit im Wahllokal ohne weiteren Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung;
- keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit;
- kein Heranziehen als Hilfsperson in der Wahlbehörde.

Entsendung:

In jedes Wahllokal können von jeder Wahlpartei zwei wahlberechtigte Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen entsendet werden.

Die Entsendung in besondere Wahlbehörden ist im gleichen Ausmaß zulässig.

Wer kann entsenden?

- Jede zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder jeder zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer Partei, deren Wahlvorschlag veröffentlicht wurde

oder

- jede von den zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern bevollmächtigte Person.

Letztmöglicher Zeitpunkt für Entsendung:

10. Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 16. Mai 2019)

Wo erfolgt Namhaftmachung?

Bei der Bezirkswahlbehörde in schriftlicher Form.

Eintrittschein:

Erhält jede Wahlzeugin oder jeder Wahlzeuge

- von der Gemeindewahlleiterin oder vom Gemeindewahlleiter,
- in Wien von der Leiterin oder vom Leiter der Bezirkswahlbehörde.

Der Eintrittschein ist der Wahlbehörde beim Betreten des Wahllokals vorzuweisen.

22. Drucksorte „Wahlkarte“

Farbe:

Weiß.

Die Wahlkarte ist in ihrer technischen Beschaffenheit identisch mit der bei der Nationalratswahl 2017 verwendeten Wahlkarte. Sie weist keine Aufreißlasche auf.

Datensicherheit bei der Rücksendung der Briefwahl-Wahlkarte:

Auch im Falle einer postalischen Rücksendung der Briefwahl-Wahlkarte ist die Datensicherheit gewährleistet. Mit einer zur Briefwahl verwendeten Wahlkarte kommt nur ein sehr kleiner Kreis an Organwalterinnen und Organwaltern der Österreichischen Post AG in Kontakt. Dieser Personenkreis unterliegt strengen Verschwiegenheitspflichten und ist in strafrechtlicher Hinsicht Beamtinnen und Beamten gleichgestellt.

Es kann daher von einem sehr hohen Datenschutz-Standard ausgegangen werden.

Format:

Verschließbarer Briefumschlag – in der Länge von 280 mm und in der Breite von 200 mm (Format DIN E5).

Aufdruck:

Ersichtlich in der Anlage 2 der Europawahlordnung – EuWO.

23. Anspruch und Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte

Anspruch auf Ausstellung:

- Wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag voraussichtlich nicht am Ort ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden;
- wahlberechtigte Personen, die mittels Wahlkarte wählen, weil ihr zuständiges Wahllokal nicht behindertengerecht ist;
- wahlberechtigte Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag (z.B. infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit usw.) unmöglich ist und die vor einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“) wählen wollen;
- wahlberechtigte Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals aufgrund ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, in Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen nicht möglich ist und die vor einer besonderen Wahlbehörde

Begründung:

- („fliegende Wahlkommission“) wählen wollen und
- wahlberechtigte Personen, die sich in Heil- und Pflegeanstalten sowie in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten oder in Hafträumen aufhalten, in denen ein oder mehrere besondere Wahlsprengel eingerichtet sind und die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Anstalt haben.
- **Eine Begründung für eine Verhinderung, das „eigene“ Wahllokal aufzusuchen, ist unerlässlich.**
- Eine Überprüfung der Gründe ist nicht vorgesehen.
- Anträge ohne Begründung oder mit so genannter „Spaßbegründung“ (z.B.: „Ich will nicht im Wahllokal wählen.“) werden für die Ausstellung einer Wahlkarte als unzureichend angesehen. Ein Verbesserungsauftrag an die Antragstellerin oder den Antragsteller ist empfehlenswert.
- Das Versagen der Ausstellung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller jedenfalls mitzuteilen.

Antragsform:

- Schriftlich (auch per E-Mail, Telefax oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, via Internetmaske) bei der Hauptwohnsitz-Gemeinde;
- schriftlich über Internetmaske „www.help.gv.at“ oder andere Anbieter (sofern vorhanden);
- mündlich (d.h. persönlich, nicht aber telefonisch) bei der Gemeinde, von der die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

Bitte beachten Sie: Die Beantragung der Wahlkarte hat durch die Wählerin oder den Wähler selbst zu erfolgen! Eine Beantragung durch Angehörige, Ehegattinnen oder Ehegatten, Erziehungsbeauftragte oder andere nahestehende Personen ist auch bei Vorlage einer Vollmacht nicht zulässig!

Eine Beantragung beim Bundesministerium für Inneres ist nicht möglich.

Zeitpunkt der Antragstellung:

Schriftlich:

- seit Ausschreibung der Europawahl 2019 (kundgemacht im Bundesgesetzblatt am 31. Jänner 2019)
- bis zum 4. Tag vor der Wahl (**Mittwoch, 22. Mai 2019**)

oder

- bis zum 2. Tag vor der Wahl (**Freitag, 24. Mai 2019, 12.00 Uhr**), wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

Mündlich (persönlich, nicht telefonisch):

- seit Ausschreibung der Europawahl 2019 (kundgemacht im Bundesgesetzblatt am 31. Jänner 2019)
- bis zum 2. Tag vor der Wahl (**Freitag, 24. Mai 2019, 12.00 Uhr**).

Persönliche Beantragung von einer im Inland wahlberechtigten Person:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ihre oder seine Identität durch ein Dokument glaubhaft zu machen (sei es mit Personalausweis, Pass, Führerschein usw.).

Die Gemeindebedienstete oder der Gemeindebedienstete hat zu prüfen, ob die betreffende Person im Wählerverzeichnis aufscheint; in diesem Fall wird eine Wahlkarte ausgestellt.

Schriftliche Beantragung von einer im Inland wahlberechtigten Person:

Sofern

- die Person nicht amtsbekannt ist,
- der Antrag nicht mittels einer mit Code der Gemeinde versehenen Anforderungskarte gestellt wurde
- oder nicht mittels qualifizierter elektronischer Signatur versehen ist,

kann die Identität auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden.

Hinweis: Anlässlich der Europawahl 2019 wird seitens des Bundesministeriums für Inneres **kein Folder** (auch „Selfmailer“ genannt) in Auftrag gegeben.

Der Umstand, dass die Angaben von der Person lediglich glaubhaft gemacht werden müssen, bedeutet lediglich, dass seitens der antragstellenden Person kein Beweis über die Angaben erbracht werden muss. Dessen ungeachtet obliegt es der Gemeinde das Vorbringen in jedem Fall zu beurteilen, insbesondere bei bloßer Angabe einer Passnummer.

Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörden zu überprüfen.

Eine Gemeinde kann, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, durch einen Direktzugriff (allenfalls durch IT-Dienstleister) überprüfen, ob die angegebenen Daten der Antragstellerin oder des Antragstellers mit den Daten des Identitätsdokumenten-Registers („Passregister“) übereinstimmen.

Beantragung des Besuches der „fliegenden Wahlbehörde“:

Sollte eine Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“) gewünscht werden, so hat der Antrag dieses Ersuchen sowie die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo die Antragstellerin oder der Antragsteller den Besuch erwartet, zu enthalten.

Die ausstellende Gemeinde hat jene Gemeinde, in deren Bereich sich die oder der „ortsfremde“ Wahlberechtigte aufhält, nachweislich von der Ausstellung der Wahlkarte mit dem Hinweis zu verständigen, dass diese oder dieser Wahlberechtigte von einer be-

sonderen Wahlbehörde aufzusuchen ist.

Die verständigte Gemeinde hat die oder den oben angeführten Wahlberechtigten im Verzeichnis der Wahlkartenwählerinnen oder der Wahlkartenwähler für den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde vorzumerken.

Die besondere Wahlbehörde muss nicht nur die Wahlkartenstimmen von bettlägerigen oder in ihrer Freiheit beschränkten Personen entgegennehmen, sondern auch von anderen anwesenden Personen (z.B. Angehörige, Pflege- oder Aufsichtspersonen).

Fallen bei einer oder einem Wahlberechtigten nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer besonderen Wahlbehörde weg, so hat sie oder er die Gemeinde, in deren Bereich sie oder er sich aufgehalten hat, rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, dass auf den Besuch einer besonderen Wahlbehörde verzichtet wird.

Beantragung einer Wahlkarte von einer Auslandsösterreicherin oder einem Auslandsösterreicher:

Die oder der Gemeindebedienstete hat zu prüfen ob die betreffende Person in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Sollte dies der Fall sein, so hat die oder der Gemeindebedienstete für diesen Personenkreis eine Wahlkarte amtswegig zu übermitteln, wenn ein „Abo“ vorgemerkt ist.

Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreicher, die kein „Abo“ beantragt haben, ist auf Antrag unverzüglich eine Wahlkarte auszustellen.

Sollte dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht stattgegeben werden, so ist die oder der Betroffene davon in Kenntnis zu setzen.

Wahlkarten können im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) beantragt und auch ausgefolgt werden. In diesem Fall sollte die Versendung der Wahlkarten über das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, zwecks Weiterleitung an die Behörden im Ausland, mit folgender Adressierung erfolgen:

Herr/Frau

.....

ÖB/GK

Via Wahlinformationsbüro des BMEIA

Minoritenplatz 8

1010 Wien

ÖB = Österreichische Botschaft, GK = Generalkonsulat

Diese Wahlkarten sind unbedingt in gleicher Weise auszufüllen, wie jene, die im Postweg zugestellt werden.

Von der Möglichkeit Wahlkarten im Wege des BMEIA zu übermitteln, sollte, abgesehen von den Fällen einer entsprechenden Beantragung, nur in Ausnahmefällen in Abstimmung mit dem BMEIA Gebrauch gemacht werden.

24. Ausstellung, Ausfolgung, Versendung und Rücknahme von Wahlkarten

Ausstellung der Wahlkarte:

Beim Ausstellen der Wahlkarte für die Europawahl müssen auf deren Vorderseite im ersten Kästchen die Daten und die Adresse der oder des Wahlberechtigten und im Kästchen unterhalb der eidesstattlichen Erklärung auch der Regionalwahlkreis eingetragen sein.

Bitte beachten Sie: Wahlkarten, die an Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher versendet werden, sind auf der Wahlkarte in der entsprechenden Rubrik zu kennzeichnen.

Statutarstädte können im dafür vorgesehenen Feld einen Barcode oder einen QR-Code anbringen.

Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, können anstelle der Unterschrift der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit einer Amtssignatur gemäß §§ 19 und 20 des Bundesgesetzes über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz – E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, versehen werden, wobei § 19 Abs. 3 zweiter Satz E-GovG nicht anzuwenden ist.

3rin Amts- stampiglie oder Bildmarke 	Wahlsprengel Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden. Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall einer Amtssignatur:	Regionalwahlkreis Raum für Barcode oder QR-Code
--	--	--

Beispiel Wien:

	Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden. Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall einer Amtssignatur: Dieses Dokument wurde amtssigniert.¶ Informationen zur Verifizierung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.wien.gv.at/amtssignatur/
---	---

Vermerk über die Ausstellung einer Wahlkarte in der Datenverarbeitung ZeWaeR:

Aufgrund der Bestimmung in der EuWO besteht bei dieser Wahl noch die Möglichkeit, bei Wahlkarten, die automationsunterstützt ausgestellt werden, anstelle der Unterschrift der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Beisetzung ihres oder seines Namens; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist dann nicht erforderlich, die Amtsstampiglie muss jedenfalls vorhanden sein.

Bei einer oder einem Wahlberechtigten, der oder dem eine Wahlkarte ausgestellt wurde, ist die Ausstellung in der Europa-Wählerevidenz im Weg der Datenverarbeitung ZeWaeR zu vermerken.

Bitte beachten Sie: Der Vermerk über die Ausstellung einer Wahlkarte wird in das am Freitag vor der Wahl ausgedruckte Wählerverzeichnis automatisch übertragen.

Auskunft durch die Gemeinde über die Ausstellung einer Wahlkarte:

Bis zum **29. Tag nach dem Wahltag (24. Juni 2019)** haben die Gemeinden gegenüber jeder und jedem im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten auf mündliche oder schriftliche Anfrage Auskunft zu erteilen, ob eine Wahlkarte ausgestellt worden ist. Bei einer Anfrage hat die Person ihre Identität glaubhaft zu machen. Ein Exemplar des Wählerverzeichnisses sollte bis zum Ablauf dieser Frist zur Verfügung stehen.

Duplikate:

Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen von der Gemeinde keinesfalls ausgestellt werden.

Unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde retourniert werden. Nur in diesem Fall kann die Gemeinde nach Erhalt ein Duplikat ausstellen.

Bitte beachten Sie: Für den Fall, dass eine zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarte verschlossen wurde und/oder die Unterschrift bereits geleistet wurde, darf keinesfalls ein Duplikat ausgestellt werden.

Persönliche Ausfolgung der Wahlkarte:

Mit der Wahlkarte erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller

- den amtlichen Stimmzettel und
- ein beige-farbenes gummiertes unbedrucktes Wahlkuvert

Diese beiden Drucksorten sind von der oder dem Gemeindebediensteten in die Wahlkarte zu legen.

Gesondert wird der Person

- die Drucksorte „Informationsblatt Stimmabgabe Wahlkarte“ und
- die Drucksorte „Liste der Bewerberinnen und Bewerber“

übergeben.

Die Wahlkarte darf nicht zugeklebt werden.

Bitte beachten Sie: Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Sollte diese oder dieser hierzu nicht in der Lage sein, so ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen.

Bei persönlicher Aushändigung der Wahlkarte sollte die Wählerin oder der Wähler explizit darauf hingewiesen werden, dass das Fehlen der eidesstattlichen Erklärung zur Nichtigkeit der Stimme führt.

Schriftliche Beantragung und persönliche Abholung der Wahlkarte:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Sollte die Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller bevollmächtigte Person ausgefolgt werden, so hat diese oder dieser die Übernahme der Wahlkarte zu bestätigen.

Ausfolgung bei pflegebedürftigen Personen durch Boten:

Die Übernahmebestätigung ist durch die pflegebedürftige Person selbst zu unterfertigen. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller hierzu nicht in der Lage, ist ein Aktenvermerk aufzunehmen.

Ausfolgung durch Boten oder im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde:

Vorgangsweise analog zu § 16 Abs. 1 und 2 des Zustellgesetzes – ZustG, mit der Maßgabe, dass eine Wahlkarte auch an wahlberechtigte Personen ausgefolgt werden kann, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bei österreichischen Vertretungsbehörden hinterlegte, nicht behobene Wahlkarten sind nach dem Wahltag zu vernichten. Die Gemeinde, die eine solche Wahlkarte ausgestellt hat, ist hierüber auf elektronischem Weg in Kenntnis zu setzen.

Sofortige Rücknahme durch Gemeindebedienstete:

Die sofortige Mitnahme einer durch Botin oder Boten überbrachten und zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte durch diese ist unzulässig.

Rücknahme von Wahlkarten in Statutarstädten:

Sofern in Betracht kommende Statutarstädte auf freiwilliger Basis Infrastruktur (etwa Plätze mit Sichtschutz) zur Verfügung stellen, damit in ihren Amtsräumlichkeiten gleich nach Aushändigung der Wahlunterlagen die Briefwahl ungestört ausgeübt werden kann, **ist Bedacht darauf zu nehmen, dass die ausgefüllte Wahlkarte von der Wählerin oder dem Wähler jedenfalls wieder an eine zuständige Organwalterin oder einem zuständigen Organwalter im Bereich der Bezirkswahlbehörde übergeben werden kann und nicht unbeaufsichtigt, etwa in einem Behältnis (selbst wenn dieses versperrbar sein sollte) auf einem Gang, verbleibt.**

Auf das Gebot der sicheren Verwahrung von Wahlunterlagen wird besonders verwiesen. Darauf sollte insbesondere bei der Rücknahme der Wahlkarte durch die Organwalterin oder den Organwalter Rücksicht genommen werden.

Von einer Übernahme von Wahlkarten durch Gemeinden, die nicht auch Statutarstädte sind, wird dringend abgeraten. Eine Wählerin oder ein Wähler könnte eine solche Gefälligkeit einer

Gemeinde als den Hoheitsakt einer hierzu befugten Behörde interpretieren, im Rahmen dessen eine lückenlose Verwahrung der Wahlkarten unter Verschluss durch die hierfür zuständige Wahlbehörde nicht mehr gegeben wäre.

Empfangsbestätigungen:

Bei Wahlkarten, die durch Botinnen oder Boten oder im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde ausgefolgt wurden, sind Empfangsbestätigungen auf jeden Fall an jene Gemeinde zu übermitteln, die die Wahlkarten ausgestellt haben.

Eine Weiterleitung der den österreichischen Vertretungsbehörden vorliegenden Empfangsbestätigungen auf elektronischem Weg ist zulässig.

Versendung der Wahlkarte:

In die Wahlkarte wird

- der amtliche Stimmzettel und
- das beige-farbene gummierte unbedruckte Wahlkuvert

gelegt.

Der Wahlkarte beigelegt werden

- die Drucksorte „Informationsblatt Stimmabgabe Wahlkarte“ und
- die Drucksorte „Liste der Bewerberinnen und Bewerber“

Die Wahlkarte darf nicht zugeklebt werden.

Die Wahlkarte ist in einem weiteren, mit Namen und Adresse der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten versehenen Kuvert (Überkuvert) mittels eingeschriebener Briefsendung („Reco“) zu versenden. Eine Übermittlung per RSA- oder RSb-Sendung ist nicht vorgesehen.

Keine eingeschriebene Briefsendung:

Keine eingeschriebene Briefsendung ist erforderlich,

- wenn die Wahlkarte persönlich beantragt worden ist;
- wenn der elektronisch eingebrachte Antrag mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen war;
- wenn eine von Amts wegen ausgestellte Wahlkarte an Auslandsösterreicherinnen oder Auslandsösterreicher versendet wird („Abo“) oder
- wenn eine von Amts wegen ausgestellte Wahlkarte an Personen mit mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, versendet wird („Abo“); **ausgenommen hiervon sind Antragstellerinnen oder Antragsteller, die sich in Heil- und Pflegeanstalten befinden.**

Bitte beachten Sie: Beim Versand von nicht eingeschriebenen Wahlkarten ist mit Blick auf möglicherweise lange Postwege nicht die Beförderungsart „ECO“ auszuwählen.

Versendung von Wahlkarten ins Ausland:

Beim Versand von Wahlkarten ins Ausland ist mit Blick auf lange Postwege auf eine rasche Abfertigung sowie gegebenenfalls geeignet erscheinende Beförderungsarten, z.B. „Priority“, Bedacht zu nehmen.

Nachsendung des amtlichen Stimmzettels:

Das Nachsenden eines amtlichen Stimmzettels auf entsprechende Anforderung der Antragstellerin oder des Antragstellers ist unproblematisch.

Gründe für die neuerliche Übermittlung können etwa darin liegen, dass der mitgesendete Stimmzettel verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist.

Entfall der Meldungen über die insgesamt ausgestellten Wahlkarten durch die Behörden:

Das Bundesministerium für Inneres wird nach dem Ende der Frist für die Ausstellung von Wahlkarten (Freitag, 24. Mai 2019, 12.00 Uhr) die Zahl der ausgestellten Wahlkarten, gegliedert nach Ländern und Stimmbezirken, aufgrund der in der Datenverarbeitung ZeWaeR gespeicherten Vermerke auf der Homepage veröffentlichen.

25. „Zweite Chance“

Behebung von Wahlkarten:

Die Gemeindegewahlbehörden haben zum Zeitpunkt der letzten Schließung der jeweiligen örtlich zuständigen Postgeschäftsstelle vor dem Tag der Wahl **alle – auch die von „gemeindefremden Personen“ – nicht behobenen Sendungen** mit dem Aufkleber „Wahlkarte für die Europawahl 2019“ abzuholen und am Wahltag für eine Ausfolgung an die Antragstellerin oder den Antragsteller bereitzuhalten.

Eine Aufstellung betreffend die für die Gemeinden zuständigen Postgeschäftsstellen an das BMI wird spätestens am **Donnerstag, 23. Mai 2019**, an die Behörden ergehen.

Meldung der Daten mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT):

Die Übermittlung der Daten für die „Zweite Chance“ erfolgt nunmehr mit dem ZeWaT.

Nach dem Einstieg befinden Sie sich auf der Startseite des ZeWaT:

Auf dieser Startseite wird Anfang Mai 2019 auf der linken Seite ein weiterer Menüpunkt („Button“) „Zweite Chance“ eingerichtet sein. Nach Anklicken dieses „Buttons“ öffnet sich eine Maske zur Eingabe der für die Mitteilung an das Bundesministerium für Inneres erforderlichen Daten, unterteilt in *Pflichtfelder und weitere Felder.

Seitens des Bundesministeriums für Inneres werden diese Daten zur Auskunftserteilung an die Bürgerinnen und Bürger am Wahltag aufbereitet.

Die Daten werden aus dem ZeWaT nach Verarbeitung durch das Bundesministerium für Inneres gelöscht.

26. Drucksorten

Sämtliche vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellten Drucksorten:

- EX 100/Wahlkalender
- EX 200/Kundmachung Ausschreibung Europawahl (**nur zum Download**)
- EX 201/Kundmachung Auflegung Wählerverzeichnis/Berichtigungsverfahren (geliefert im Format A3)
- EX 202/Information Ausstellung der Wahlkarten (geliefert im Format A3)
- EX 210/Wählerverzeichnis
- EX 220/Europa-Wähleranlageblatt
- EX 230/Berichtigungsantrag
- EX 240/Meldung vorläufige Wahlberechtigte
- EX 241/Meldung endgültige Wahlberechtigte
- EX 500/Informationsblatt Auslandsösterreicher
- EX 501/Informationsblatt Beantragung Wahlkarte
- EX 503/Informationsblatt „Fliegende Wahlbehörde“
- EX 504/Informationsblatt Unionsbürger Hauptwohnsitz Österreich (**nur zum Download**)
- EX 101/Leitfaden Gemeinde
- EX 101a/Leitfaden Bezirk/Land*
- EX 203 und EX 204/Kundmachung Verfügungen Gemeindevahlbehörde mit und ohne Durchschlag
- EX 205/Kundmachung Achtung Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler
- EX 300/Wahlkarte weiß
- EX 301/Wahlkuvert für Wahlkarte (Kuverttasche ohne Aufdruck, verschließbar, beige-farben)
- EX 306/Klebeetikett „Wahlkarte für die Europawahl 2019“
- EX 502/Informationsblatt Stimmabgabe Wahlkarte
- EX 250/Amtlicher Stimmzettel
- EX 305/Liste der Bewerberinnen und Bewerber für Wahlkarten
- EX 302/Wahlkuvert für Wahltag (Kuverttasche ohne Aufdruck, ungummiert, blau)
- EX 303/Stimmzettel-Schablone
- EX 400/Eintrittschein
- EX 410 und EX 411/Abstimmungsverzeichnis Mantelbogen und Einlagebogen

- EX 600 und EX 600b/Stimmenprotokolle (Wahltag, Tag nach dem Wahltag)*
- EX 601/Niederschrift grün Sprengelwahlbehörde
- EX 602/Niederschrift gelb Gemeindewahlbehörde
- EX 603 und EX 603a Niederschrift weiß Bezirkswahlbehörde (Wahltag) und (Tag nach der Wahl)*
- EX 604/Niederschrift blau besondere Wahlbehörde
- EX 700/Vorzugsstimmenprotokolle
- EX 800/Ringordner mit Aufkleber*
- EX 206/Kundmachung Wahlvorschläge (für Wahllokal und Wahlzelle)
- EX 304/Gültigkeit und Ungültigkeit Stimmzettel
- EX 701/Alphabetisches Verzeichnis der Bewerberinnen und Bewerber (Hilfstabelle für die Ermittlung der Vorzugsstimmen)

Die mit Stern (*) gekennzeichneten Drucksorten sind für den Gebrauch durch die Bezirkswahlbehörden bestimmt.

Lagerung und Transport:

Die Lagerung und – gegebenenfalls – der Weitertransport von Drucksorten sollten geschützt vor unbefugtem Zugriff erfolgen.

Die Drucksorten sind in trockenen Räumlichkeiten zu lagern.

„Checkliste Drucksorten“:

Als Serviceleistung und Hilfestellung für den Umgang mit den Drucksorten stellt das Bundesministerium für Inneres zur Qualitätssicherung der Drucksorten eine Checkliste zur Verfügung. **Siehe Beilage 2.**

Ausfüllbare und speicherbare Drucksorten:

Drucksorten stehen wieder über die Homepage des Bundesministeriums für Inneres ausfüllbar und speicherbar zur Verfügung unter:

www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten

Dabei ist zu beachten, dass folgende Drucksorten nicht auf der Homepage zur Verfügung stehen:

- **Wahlkarte (weiß)**
- **gummiertes Wahlkuvert beige-farben**
- **amtlicher Stimmzettel**
- **ungummiertes Wahlkuvert blau**

Nachbestellung von Drucksorten:

Drucksorten können im Bedarfsfall im Weg der Bezirksverwaltungsbehörde aus den Reservebeständen des Bundesministeriums für Inneres nachbestellt werden.

Letzter Zeitpunkt für die Nachbestellung:

Montag, 20. Mai 2019

Lagerung von Stimmzetteln, Wahlkuverts und Wahlkarten:

Die blauen und beige-farbenen Wahlkuverts und der amtliche Stimmzettel bedürfen besonders sorgfältiger Lagerung sowie des Schutzes vor Feuchtigkeit. Bei einer allfälligen – auch nur geringfügigen – Beschädigung dieser Drucksorten ist über die Bezirkswahlbehörde unbedingt Ersatz anzufordern.

27. Identitätsfeststellung

Vor der Stimmabgabe:

Die Wählerin oder der Wähler nennt ihren oder seinen Namen, gibt ihre oder seine Wohnadresse an (allenfalls unter Vorlage der amtlichen Wahlinformation) und legt eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der ihre oder seine Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen in Betracht:

- Personalausweis
- Pass (auch ein abgelaufener Reisepass kommt in Betracht, wenn damit die Person eindeutig identifiziert werden kann)
- Führerschein
- überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise

Bitte beachten Sie: Ist die Wählerin oder der Wähler „amtsbekannt“, hat trotzdem eine Identitätsfeststellung im Wahllokal zu erfolgen.

Wenn keine Urkunde bzw. amtliche Bescheinigung vorliegt:

Besitzt die Wählerin oder der Wähler keine Urkunde bzw. amtliche Bescheinigung, so ist sie oder er dennoch **zur Stimmabgabe zuzulassen, wenn sie oder er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist** und kein Einspruch erhoben wird. Stimmberechtigt sind nur Beisitzerinnen und Beisitzer, nicht jedoch Vertrauenspersonen oder Wahlzeuginnen und Wahlzeugen.

Erfolgte Abstimmungen, bei denen kein Einspruch erhoben wurde, sind in der Niederschrift festzuhalten. Dabei sollten zumindest die laufenden Abstimmungsverzeichnis-Nummern jener Wählerinnen und Wähler, bezüglich welcher es zu einer Abstimmung in der Wahlbehörde gekommen ist, in der Niederschrift dokumentiert werden, um gegebenenfalls in der Folge einen Bezug zwischen der Niederschrift und dem Abstimmungsverzeichnis herzustellen.

Ebenso **sind Entscheidungen** über allfällige Einsprüche vor Fortsetzung der Wahlhandlung in der Niederschrift **zu vermerken**.

Amtliche Wahlinformation oder Meldezettel (kein Identitätsausweis):

Wählerinnen und Wähler, die einen Meldezettel oder eine amtliche Wahlinformation ins Wahllokal mitbringen, **müssen**, sofern sie nicht – wie oben beschrieben – der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt sind, **dennoch ihre Identität nachweisen. Ein Meldezettel oder eine amtliche Wahlinformation sind keine tauglichen Urkunden für eine gesetzeskonforme Identitätsfeststellung vor der Stimmabgabe.**

28. Stimmabgabe

Vor Beginn der Stimmabgabe:

Folgende Schritte sind vor der Öffnung des Wahllokals zu setzen:

- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übergibt der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis (allenfalls elektronisch geführt), die leeren blauen Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt der Wahlbehörde die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel bekannt, die Wahlbehörde überprüft diese Anzahl und hält das Ergebnis in der Niederschrift fest.
- Die Wahlbehörde überprüft, ob die Wahlurne leer ist.

Die Mitglieder der Wahlbehörde und ihre Hilfskräfte, Vertrauenspersonen und Wahlzeugen können ihre Stimmen – gegebenenfalls mit einer Wahlkarte – abgeben.

Anwesende im Wahllokal:

In das Wahllokal dürfen außer der Wahlbehörde (einschließlich Vertrauenspersonen) nur deren Hilfsorgane, die Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen, die Wählerinnen oder Wähler zum Zweck der Stimmabgabe, die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen sowie akkreditierte Personen (Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter sowie die erforderlichen Begleitpersonen) zugelassen werden. Nach Abgabe der Stimme haben die Wählerinnen oder Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen.

Die Entscheidung, ob Kinder das Wahllokal betreten dürfen oder nicht, hat die Wahlbehörde vor Ort im Einzelfall zu entscheiden. Dabei ist insbesondere auf das Erfordernis einer Aufsichtspflicht Rücksicht zu nehmen. Die Mitnahme eines Kindes in eine Wahlzelle sollte jedoch auf jene Fälle beschränkt werden, bei denen aufgrund des Alters des Kindes dem Erfordernis der Wahrung des Wahlgeheimnisses jedenfalls Rechnung getragen werden kann.

Eine Medienpräsenz im Wahllokal, z.B. zum Zweck einer Berichterstattung über die Stimmabgabe einer in der Öffentlichkeit bekannten Person, ist nicht vorgesehen. Schon die rechtswidrige unbefugte Anwesenheit von Personen in einem Wahllokal könnte von Einfluss auf das Wahlergebnis sein.

Akkreditierte Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter und deren Begleitpersonen haben sich bei Betreten des Wahllokals zu legitimieren. Danach hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Zulassung der akkreditierten Personen anhand der von der Bundeswahlbehörde übermittelten Liste zu überprüfen. Das Aufsuchen eines Wahllokals durch Wahlbeobachterinnen oder Wahlbeobachter sowie deren Begleitpersonen ist in der Niederschrift festzuhalten.

Stimmabgabe:

- Die Wählerin oder der Wähler betritt das Wahllokal und nennt ihren oder seinen Namen.
- Die Wählerin oder der Wähler zeigt einen Ausweis vor (Identitätsfeststellung – siehe Punkt 27).
- Überprüfung anhand des Wählerverzeichnisses, ob die Betreffende oder der Betreffende darin geführt ist und sich in dem für sie oder ihn zuständigen Wahllokal befindet.
- Der Name der Wählerin oder des Wählers wird von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen.
- Gleichzeitig wird beim Namen der Wählerin oder des Wählers von einer zweiten Beisitzerin oder einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis die fortlaufende Zahl aus dem Abstimmungsverzeichnis eingetragen.
- Der Wählerin oder dem Wähler wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ein amtlicher Stimmzettel sowie ein leeres blaues Wahlkuvert übergeben.

Bitte beachten Sie: Nach der Stimmabgabe in der Wahlzelle wirft die Wählerin oder der Wähler das Wahlkuvert selbst ungeöffnet in die Wahlurne ein. Will sie oder er dies nicht tun, so hat sie oder er das Wahlkuvert zum Einwurf in die Wahlurne der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu übergeben.

Fehler beim Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten:

In diesem Fall ist ein weiterer amtlicher Stimmzettel auszuhändigen. Dieser Vorgang ist im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten. Die Wählerin oder der Wähler hat den zuerst übergebenen amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde zu vernichten (z. B. durch Zerreißen) und einzustecken.

Elektronisch geführtes Abstimmungsverzeichnis:

Die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses im Wahllokal ist zulässig.

Bei Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses sind folgende Regelungen unbedingt zu beachten:

- Der Aufbau eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses hat dem Abstimmungsverzeichnis in Papierform zu entsprechen.
- Die Daten der Wahlberechtigten dürfen ausschließlich auf einem externen Datenträger gespeichert werden, der nach Abschluss des Wahlvorganges zu vernichten ist.
- Sobald eine Seite des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses vollständig ausgefüllt ist, ist ein Papierausdruck dieser Seite zu erstellen.
- Die ausgedruckten Seiten des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis.
- Den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen, den Wahlzeuginnen und Wahlzeugen sowie den Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachtern ist jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren.

Bei Ausfall einer der das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis unterstützenden EDV-Komponenten ist die Wahlhandlung zu unterbrechen. Die nicht auf zuvor erstellten Ausdrucken aufscheinenden Namen der Wahlberechtigten sind anhand des Wählerverzeichnisses zu rekonstruieren und in ein Abstimmungsverzeichnis in Papierform einzutragen. Danach ist die Wahlhandlung ohne Heranziehung des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses fortzusetzen.

Besondere Wahlsprengel:

- Einrichtung durch Gemeindewahlbehörde (in Wien durch Magistrat) in Heil- und Pflegeanstalten sowie in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten möglich;
- Zuständigkeit für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes (Einrichtung von einem oder mehreren besonderen Wahlsprengeln); Entgegennahme von Wahlkartenstimmen ist vorzusehen (insbesondere neben Wahlkartenstimmen von bettlägerigen oder in ihrer Freiheit beschränkten Personen auch durch andere anwesende Personen wie z. B. Angehörige, Pflege- oder Aufsichtspersonen).
- Personen mit Hauptwohnsitz im besonderen Wahlsprengel der Heil- und Pflegeanstalt können ohne Wahlkarte wählen;
- Unterscheidung von „besonderen Wahlsprengeln“ und „besonderen Wahlbehörden“ („fliegenden Wahlkommissionen“): Eine „Fliegende“ kann ausschließlich mit Wahlkarte genützt werden und ist bei der zuständigen Gemeinde im Voraus zu beantragen;
- gehfähige Personen haben ihr Wahlrecht durch Aufsuchen des Wahllokals des besonderen Wahlsprengels auszuüben; bettlägerige Personen können von der Sprengelwahlbehörde zum Zweck der Entgegennahme der Stimmen auch in den Liegeräumen besucht werden (keine Wahlkarte im Fall eines Hauptwohnsitzes in der Heil- und Pflegeanstalt);
- **Bitte beachten Sie:** Die gesamte Wahlbehörde mit ihren Hilfsorganen und Wahlzeugen hat die bettlägerigen Personen eines „besonderen Wahlsprengels“ aufzusuchen, ein „Aufteilen“ von Personal zwischen Wahllokal und Zimmern ist unzulässig. In den Liegeräumen muss die Wahlbehörde daher in derselben Zusammensetzung auftreten, wie im Wahllokal; Wählerverzeichnis, Abstimmungsverzeichnis, Wahlunterlagen und eine Urne sind mitzubringen. Für entsprechende Einrichtungen zur unbeobachteten Stimmabgabe im Liegeraum ist von der Wahlbehörde vorzusorgen (z.B. durch Aufstellen eines Wandschirmes).

Körper- oder sinnesbehinderte Wählerinnen oder Wähler:

Körper- oder sinnesbehinderte Wählerinnen oder Wähler (Personen, denen das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann) dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können, führen und bei der Wahlhandlung helfen lassen („Begleitperson“).

Die Wählerin oder der Wähler muss allerdings in der Lage sein, die Begleitperson gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu bestätigen.

Im Zweifelsfall ist über die Zulassung einer Begleitperson durch entsprechende Abstimmung in der örtlichen Wahlbehörde zu entscheiden und hierüber ein entsprechender Vermerk in der Niederschrift vorzunehmen.

Stimmabgabe mittels Wahlkarte im Inland:

Eine Stimmabgabe mittels Wahlkarte ist bei der Europawahl in jedem Wahllokal möglich.

- Für die Stimmabgabe hat sich die Wählerin oder der Wähler zunächst entsprechend auszuweisen.
- Der Name der Wahlkartenwählerin oder des Wahlkartenwählers ist am Ende des Wählerverzeichnisses unter fortlaufender Zahl [mit dem Vermerk „Wahlkartenwähler(in)“] einzutragen.
- Der Name der Wahlkartenwählerin oder des Wahlkartenwählers ist weiters im Abstimmungsverzeichnis einzutragen.
- In der Niederschrift sind die entsprechenden Eintragungen über die Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler vorzunehmen.
- Die oder der Wahlberechtigte übergibt die Wahlkarte, so wie sie oder er diese von der Gemeinde erhalten hat, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.
- Die Wahlkarte ist mit der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses zu versehen und der Niederschrift anzuschließen.
- Ist ein Wahllokal nur für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler bestimmt, so ist auf der Wahlkarte die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses zu vermerken.
- Die Wahlkartenwählerin oder der Wahlkartenwähler erhält in der Folge von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter anstelle des aus der Wahlkarte entnommenen beige-farbenen verschließbaren Wahlkuverts ein blaues Wahlkuvert sowie den der Wahlkarte entnommenen Stimmzettel.
- Steht der Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, ist ein neuer amtlicher Stimmzettel auszuhändigen.
- Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat das beige-farbene verschließbare Wahlkuvert zu vernichten.

Bitte beachten Sie:

- Für den Fall, dass eine zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarte verschlossen wurde und/oder die Unterschrift bereits geleistet wurde, **darf die Wählerin oder der Wähler keinesfalls zur Stimmabgabe im Wahllokal zugelassen werden.**
- Wahlberechtigte, die mit ihrer Wahlkarte **ohne eidesstattliche Erklärung (noch nicht unterschrieben)** im Wahllokal erscheinen, **sollten keinesfalls zur Stimmabgabe mittels Briefwahl aufgefordert werden.**
- Für den Fall, dass **der Stimmzettel bereits ausgefüllt** wurde (Wahlkarte offen und nicht unterschrieben), ist der wahlberechtigten Person **zusätzlich zum blauen Wahlkuvert ein neuer amtlicher Stimmzettel auszuhändigen.** Der ausgefüllte Stimmzettel sollte von der Wählerin oder dem Wähler vor den Augen der Wahlbehörde vernichtet werden. Das beige-farbene Wahlkuvert ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu vernichten.

Stimmabgabe mittels Wahlkarte im eigenen Wahllokal:

- Eine Wahlurne hat ausschließlich blaue Wahlkuverts zu enthalten.
- Die Person übergibt die Wahlkarte – so wie sie diese von der Gemeinde erhalten hat – der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und erhält den von der Wahlkarte entnommenen amtlichen Stimmzettel.
- Steht der amtliche Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist der Wählerin oder dem Wähler ein neuer amtlicher Stimmzettel auszufolgen.
- Im Wählerverzeichnis scheint bei dieser Person in der Spalte „Anmerkung“ die Ausstellung der Wahlkarte auf.
- Ist eine Wahlkarte ausgestellt, so kann die Wählerin oder der Wähler erst nach Rückgabe der Wahlkarte wählen.
- Die Wahlkarte ist der Niederschrift anzuschließen.

Ansonsten ist die Vorgangsweise mit der Handlung betreffend die oben beschriebene „Stimmabgabe“ identisch.

Briefwahl:

Die Briefwahl können Wahlberechtigte ausüben, indem sie

- der Wahlkarte den amtlichen Stimmzettel sowie das gummierte beige-farbene Wahlkuvert entnehmen;
- den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausfüllen;
- den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das beige-farbene Wahlkuvert legen;
- das beige-farbene Wahlkuvert verkleben und in die Wahlkarte zurücklegen;
- anschließend durch Unterschrift auf der Wahlkarte eidesstattlich erklären, dass sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt haben, und
- schließlich die Wahlkarte verkleben.

Übermittlung der mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte:

Die Wahlkarte kann direkt an die zuständige Bezirkswahlbehörde (die Anschrift der Bezirkswahlbehörde ist auf der Wahlkarte abgedruckt) übermittelt werden.

Die Wahlkarte muss dort spätestens am Wahltag, 17.00 Uhr, eintreffen. Zur Art der Beförderung (Post, persönliche Abgabe, Botin oder Bote) bestehen keine Vorschriften.

Im Fall einer postalischen Beförderung trägt der Bund die Portokosten, gleichgültig, ob von der Möglichkeit der Briefwahl im Inland oder im Ausland Gebrauch gemacht worden ist.

Das Bundesministerium für Inneres stellt im Downloadbereich für Druckschriften in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Post AG Informationsblätter in mehrere Sprachen über die portofreie Übermittlung aus dem Ausland zur Verfügung. Diese Informationsblätter können von Wählerinnen oder Wählern an Organwalterinnen oder Organwalter ausländischer Postverwaltungen ausgehändigt werden. Zielgerichtetes Mitsenden passender, von der BMI-Homepage herunterladbarer Informationsblätter mit Wahlkarten wird empfohlen.

Abgabe der mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte:

Eine zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarte kann am Wahltag in einem beliebigen Wahllokal in Österreich während der Öffnungszeiten oder bei einer beliebigen Bezirkswahlbehörde bis 17.00 Uhr abgegeben werden. **Eine Abgabe durch eine Überbringerin oder einen Überbringer ist zulässig.**

29. Amtlicher Stimmzettel

Größe des amtlichen Stimmzettels:

Die Größe des amtlichen Stimmzettels wird sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden kandidierenden Parteien richten und aller Voraussicht nach dem Format DIN A4 entsprechen.

Der amtliche Stimmzettel wird im Auftrag der Bundeswahlbehörde hergestellt.

Unbefugte Herstellung von amtlichen Stimmzetteln:

In diesem Fall wird eine Verwaltungsübertretung begangen, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist. Ist in der Übertretung keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine Geldstrafe von bis zu 218 € verhängen.

Im Fall der Uneinbringlichkeit ist die Handlung mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden. Dieser Strafe unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

Wann und in welcher Form werden die amtlichen Stimmzettel versendet?

Die Versendung muss aufgrund der gesetzlichen Terminvorgaben in zwei Teillieferungen erfolgen.

Die erste Teillieferung wird daher spätestens am 29. April 2019 bei den Bezirksverwaltungsbehörden einlangen, damit gewährleistet ist, dass die Gemeinden **spätestens** am 2. Mai 2019 mit der Versendung und Ausstellung von Wahlkarten beginnen können.

Die erste Teillieferung umfasst auch die für die Versendung der Wahlkarten erforderliche Drucksorte „Liste der Bewerberinnen und Bewerber“.

Die zweite Teillieferung erfolgt zwei Wochen später.

30. Stimmzettel-Schablone

Beschreibung:

Die Herstellung der Stimmzettel-Schablone obliegt der Bundeswahlbehörde und wird auch von dieser zur Verfügung gestellt. Die Stimmzettel-Schablone besteht zur besseren Lesbarkeit für stark sehbehinderte Personen aus einem dunklen Karton mit hellem Aufdruck, der in der Mitte gefaltet ist. Zusammengefasst ist die Schablone gleich groß wie der amtliche Stimmzettel. Die Schablone enthält – sieht man von der Überschrift „Stimmzettel-Schablone“ ab – einen zum amtlichen Stimmzettel deckungsgleichen Aufdruck.

Legt man in die Schablone einen amtlichen Stimmzettel ein, so sind genau über den Kreisen des amtlichen Stimmzettels rechteckige Löcher ausgespart. Die Personen wären besonders darauf hinzuweisen, dass sich das Loch zum Wählen einer Partei auf der linken Seite der Schablone befindet und dass die Aussparungen auf der rechten Seite dazu dienen, durch Eintragen des Namens oder der Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers eine Vorzugsstimme zu vergeben.

Die auf der Vorderseite liegende rechte obere Ecke der Schablone ist im Winkel von 45 Grad abgeschnitten. Hierdurch kann überprüft werden, ob der Stimmzettel ordnungsgemäß eingelegt ist.

Eine blinde oder stark sehbehinderte Wählerin oder ein blinder oder stark sehbehinderter Wähler kann durch die Abschrägung überdies feststellen, wo sich der obere Rand der Schablone befindet.

Stimmabgabe durch körper- oder sinnesbehinderte Wahlberechtigte:

Eine Bereitstellung von „geeigneten Hilfsmitteln zur Ermöglichung der selbstständigen Wahlausübung“ für blinde oder stark sehbehinderte Personen (also von Stimmzettel-Schablonen) ist in jedem Wahllokal zwingend vorgeschrieben.

Hilfestellung im Wahllokal für blinde oder stark sehbehinderte Personen:

Blinde oder stark sehbehinderte Wählerinnen oder Wähler haben das Recht, sich von einer Begleitperson, die sie sich selbst aussuchen können, führen und sich von dieser bei der Wahlhandlung helfen zu lassen; dies gilt auch für den Fall, dass dieser Wählerin oder diesem Wähler eine Stimmzettel-Schablone ausgefolgt wurde (siehe oben Punkt 28).

Gebrauch der Stimmzettel-Schablone im Wahllokal:

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat blinden oder stark sehbehinderten Personen gleichzeitig mit dem Stimmzettel eine Stimmzettel-Schablone anzubieten, sofern die betroffenen Wählerinnen oder Wähler nicht schon im Besitz einer solchen sind.

Für jeden Wahlvorgang ist eine eigene Stimmzettel-Schablone zu verwenden.

Nach Gebrauch der Stimmzettel-Schablone ist die Wählerin oder der Wähler aufzufordern, diese einzustecken und später zu vernichten.

31. Vorzugsstimme

Möglichkeit der Vergabe einer Vorzugsstimme:

Eine Vorzugsstimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber kann die Wählerin oder der Wähler vergeben, indem sie oder er in dem auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen freien Raum den Namen oder die Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers bei der von ihr oder ihm gewählten Partei einträgt.

32. Vorzugsstimmenprotokolle

Ermittlung mittels vom BMI bereitgestellter Formulare:

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen für Bewerberinnen und Bewerber wird seitens des Bundesministeriums für Inneres für jede Parteiliste ein Vorzugsstimmenprotokoll zur Verfügung gestellt.

Drucksorte „Vorzugsstimmenprotokolle“:

Sowohl in den in Papierform, als auch in den im Internet zum Ausfüllen und Herunterladen angebotenen „Vorzugsstimmenprotokollen“ werden die Kurzbezeichnung der Partei, die Namen und die jeweilige Reihungsnummer der Bewerberinnen und Bewerber aufscheinen.

Weiters wird den Sprengelwahlbehörden, Gemeindewahlbehörden und den Bezirkswahlbehörden ein alphabetisches Verzeichnis sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber als Behelf für die Ermittlung der Vorzugsstimmen mit den Niederschriften zur Verfügung gestellt.

33. Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses

Beginn der Ergebnisermittlung:

Mit der Ermittlung des Wahlergebnisses darf begonnen werden, wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist (Wahlschluss) und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wählerinnen oder Wähler gewählt haben und das Wahllokal geschlossen ist.

Im Wahllokal anwesend bleiben die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane, die Vertrauenspersonen, die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen und allenfalls akkreditierte Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter samt erforderlicher Begleitpersonen.

Örtliche Wahlbehörden:

Das sind Sprengelwahlbehörden und Gemeindewahlbehörden, bei denen ein Wahllokal eingerichtet ist.

Bekanntgabe des amtlichen Ergebnisses:

Vorgang der örtlichen Wahlbehörden:

Hat bis zur Schließung des letzten Wahllokals in der Europäischen Union (23.00 Uhr) zu unterbleiben.

- Feststellung unter Berücksichtigung der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten allfälligen zusätzlichen Angaben, wie viele amtliche Stimmzettel insgesamt ausgegeben wurden;
- Überprüfung, ob diese Anzahl zusammen mit dem noch verbleibenden, nicht ausgegebenen Rest die Zahl der vor der Wahlhandlung übernommenen amtlichen Stimmzettel ergibt;
- Entleerung der Wahlurne;
- Feststellung der Zahl der abgegebenen blauen Wahlkuverts, Vergleich mit der Zahl im Abstimmungsverzeichnis;
- gegebenenfalls Feststellung des mutmaßlichen Grundes, wenn die Zahl der von den Wählerinnen und Wählern abgegebenen blauen Wahlkuverts mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wählerinnen und Wählern nicht übereinstimmt.
- Öffnung der abgegebenen blauen Wahlkuverts;
- Entnahme der Stimmzettel;
- Überprüfung der Gültigkeit der Stimmzettel anhand der Broschüre „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“; Anbringung von fortlaufenden Nummern auf den ungültigen Stimmzetteln.

Zu übermittelndes Stimmenergebnis:

Es wird nunmehr festgestellt:

- **Die Summe der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis (gilt nur für Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Sprengleinteilung);**
- **die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;**
- **die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;**
- **die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;**
- **die Summen der auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).**

Niederschrift der örtlichen Wahlbehörden (grün), Sofortmeldung:

- Jede Sprengelwahlbehörde hat die getroffenen Feststellungen in der Niederschrift (grüne Niederschrift) sofort zu beurkunden und die Feststellungen auf die schnellste Art der Gemeindewahlbehörde – in Städten mit eigenem Statut der Bezirkswahlbehörde – bekannt zu geben (Sofortmeldung).
- Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Wahlsprengleinteilung haben ihr vorläufiges Wahlergebnis unverzüglich der Bezirkswahlbehörde zu melden (Sofortmeldung).

Ermittlung der Vorzugsstimmen:

Die örtliche Wahlbehörde hat die auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber eines auf einer Parteiliste veröffentlichten Wahlvorschlages entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln und im jeweiligen Vorzugsstimmenprotokoll, das vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt wird, festzuhalten.

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen werden die gültigen Stimmzettel in „Stimmzettel mit Vorzugsstimmen“ – für jede Par-

tei separat – und „Stimmzettel ohne Vorzugsstimmen“ getrennt. Die Auswertung der Vorzugsstimmen erfolgt in der Reihenfolge, wie die Parteien in der Ergebnistabelle der grünen Niederschrift aufscheinen.

Für die Ermittlung der Vorzugsstimmen wird vom Bundesministerium für Inneres ein alphabetisches Verzeichnis der Bewerberinnen und Bewerber („Hilfstabelle“) zur Verfügung gestellt.

Die gültigen Stimmzettel sind nach Listennummern der Parteien und innerhalb dieser Reihenfolge nach Stimmzetteln mit und ohne vergebenen Vorzugsstimmen in jeweils gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken. Jede örtliche Wahlbehörde hat sodann die übrigen in der Niederschrift enthaltenen Feststellungen zu beurkunden.

Im Wahllokal abgegebene, zur Briefwahl verwendete, Wahlkarten:

Anschließend stellt die Wahlbehörde die Anzahl der am Wahltag im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, getrennt nach Stimmbezirken, fest.

Die Anzahl ist für jeden Stimmbezirk getrennt in die Aufstellung (selbstrechnende MS-Excel-Tabelle) einzutragen, sofern ein Computer zur Verfügung steht. Andernfalls wäre das Formular im Vorhinein auszudrucken und händisch zu befüllen.

Die Aufstellung sowie der Umschlag sind dem Wahlakt anzuschließen.

Bitte beachten Sie: Bei Gemeindewahlbehörden ohne Wahlsprengelenteilung, die den Wahlakt mit grüner Niederschrift nicht am Wahltag an die Bezirkswahlbehörde übermitteln können, sind im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, noch am Wahltag weiterzuleiten.

Wahlakt:

Anschließend haben die Sprengelwahlbehörden den Wahlakt, bestehend aus der Niederschrift (grün) samt Beilagen, unverzüglich der Gemeindewahlbehörde – in Städten mit eigenem Statut der Bezirkswahlbehörde – zu übermitteln.

Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Wahlsprengelenteilung haben nach Abschluss der Ermittlungen ihren Wahlakt (grüne Niederschrift samt Beilagen) direkt der Bezirkswahlbehörde zu übermitteln.

Vorgehen der Gemeindewahlbehörde nach Sofortmeldung der Sprengelwahlbehörden:

In **Gemeinden mit Wahlsprengelenteilung** haben die Gemeindewahlbehörden zunächst das **Gesamtergebnis innerhalb der Gemeinde aufgrund der von den Sprengelwahlbehörden bekanntgegebenen vorläufigen Ergebnisse zusammenzurechnen** und das vorläufige Gesamtergebnis in der Gemeinde als Sofortmeldung auf die schnellste Art der Bezirkswahlbehörde bekannt zu geben.

Niederschrift der Gemeindewahlbehörde (gelb):

In Statutarstädten sind alle Vorschriften, die sonst für die Zusammenrechnung der örtlichen Wahlergebnisse durch die Gemeindewahlbehörden gelten, von der Bezirkswahlbehörde anzuwenden.

Die Gemeindewahlbehörden haben die von den Sprengelwahlbehörden vorgenommenen Feststellungen aufgrund der Niederschriften rechnerisch zu überprüfen, für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und in einer Niederschrift (gelbe Niederschrift) zu beurkunden.

Es wird hierbei empfohlen, in dem der gelben Niederschrift beigelegten „Hilfsblatt zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde“ schon vor dem Ausfüllen in der ersten Spalte alle Wahlsprengel-Nummern einzutragen, um zu vermeiden, dass etwa dasselbe Sprengelergebnis zweimal eingetragen wird.

Die Gemeindewahlbehörden haben aufgrund der Vorzugsstimmenprotokolle der Sprengelwahlbehörden die für jede Bewerberin und jeden Bewerber auf den Parteilisten jeweils entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln und für den Bereich der Gemeinde in Vorzugsstimmenprotokollen festzuhalten.

Nach Abschluss ihrer Überprüfung haben die Gemeindewahlbehörden die übrigen in der gelben Niederschrift enthaltenen Feststellungen zu beurkunden und ihren Wahlakt (grüne Niederschriften und gelbe Niederschrift samt Beilagen) zu bilden. Der Wahlakt ist an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übersenden.

Zusammenfassung der im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten:

Die Gemeindewahlbehörden haben aufgrund der von den Sprengelwahlbehörden übermittelten Aufstellungen die Anzahl der in den Wahllokalen abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, zu erfassen. Diese sind zur Weiterleitung an die Bezirkswahlbehörden getrennt nach Stimmbezirken in der Aufstellung „Im Wahllokal abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“, die als selbstrechnende MS-Excel-Tabelle herunterladbar zur Verfügung gestellt wird, festzuhalten.

Wahlakt der Gemeindewahlbehörden:

Nach Abschluss ihrer Überprüfung hat die Gemeindewahlbehörde die übrigen in der gelben Niederschrift enthaltenen Feststellungen zu beurkunden und ihren Wahlakt (grüne Niederschriften und gelbe Niederschrift samt Beilagen) zu bilden. **Dieser Niederschrift sind sämtliche von Wählerinnen und Wählern nicht behobene, als Wahlkarten gekennzeichnete Sendungen anzuschließen.** Der Wahlakt ist an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übersenden.

In Städten mit eigenem Statut haben die Sprengelwahlbehörden die Wahlakten direkt der Bezirkswahlbehörde vorzulegen.

Die Gemeindewahlbehörden, die ihre Wahlakten nicht mehr am Wahltag der Bezirkswahlbehörde übermitteln können, haben jedenfalls die von Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkarten-

wählern abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind unverzüglich nach der vorgenommenen Zählung gesondert an die Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten.

**Besondere Wahlbehörde –
vor Beginn der Wahlzeit:**

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde sollte unbedingt vor Beginn der Wahlzeit mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter jener Wahlbehörde Kontakt aufnehmen, die zur weiteren Stimmenaushwertung die ungeöffneten blauen Wahlkuverts der besonderen Wahlbehörde zu übernehmen hat. **Sollte sich herausstellen, dass keine Wählerinnen oder Wähler zu besuchen sind, so ist ein Zusammentreten der besonderen Wahlbehörde nicht erforderlich.**

**Besondere Wahlbehörde –
Tätigkeit nach Beendigung
der Stimmabgabe:**

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde hat dafür zu sorgen, dass die besondere Wahlbehörde nach Beendigung der Stimmabgabe durch die aufzusuchenden Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler bei der für ihre Stimmenaushwertung zuständigen Wahlbehörde spätestens bei Wahlschluss eintrifft.

**Niederschrift der besonderen
Wahlbehörde (blau):**

Die besonderen Wahlbehörden haben die vorgenommen Feststellungen in einer Niederschrift (blau) festzuhalten.

Wien, am 11. März 2019
Für den Bundesminister:
Mag. Stein

Beilage 1**Mitgliedstaaten der Europäischen Union****(ISO-Ländercodes)****Stand 1. März 2019**

Belgien (BE)
Bulgarien (BG)
Dänemark (DK)
Deutschland (DE)
Estland (EE)
Finnland (FI)
Frankreich (FR)
Griechenland (GR)
Irland (IE)
Italien (IT)
Kroatien (HR)
Lettland (LV)
Litauen (LT)
Luxemburg (LU)
Malta (MT)
Niederlande (NL)
Österreich (AT)
Polen (PL)
Portugal (PT)
Rumänien (RO)
Schweden (SE)
Slowakei (SK)
Slowenien (SI)
Spanien (ES)
Tschechien (CZ)
Ungarn (HU)
Vereinigtes Königreich (GB)*
Zypern (CY)

* Nach derzeitigem Stand erfolgt der Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union am 29. März 2019.

Beilage 2

Checkliste Drucksorten

Gemeinde

Die nachfolgende Checkliste ist eine Empfehlung zur Qualitätssicherung der Drucksorten und soll als Hilfestellung im Umgang mit den Drucksorten dienen. Es wird empfohlen, dass bei einer allfälligen, auch nur geringfügigen, Beschädigung der Drucksorten Ersatz angefordert bzw. die Abteilung für Wahlangelegenheiten im Bundesministerium für Inneres kontaktiert wird.

Thema	Beschreibung	✓	Anmerkung
Abholung der Drucksorten			
Verladung	Bei Selbstabholung der Drucksorten wird empfohlen, Feuchtigkeitseintritt und sonstige Beschädigungen zu vermeiden.	☐	
Direkten Transport sicherstellen	Sofern die Abholung der Drucksorten eigenständig durchgeführt wird, wird empfohlen, diese ohne Zwischenstopps direkt durchzuführen.	☐	
Verschlossenen Transport sicherstellen	Es wird empfohlen, bei einem selbst durchgeführten Transport die Drucksorten nicht unversperrt oder unbeobachtet zu lassen.	☐	
Wareneingangskontrolle			
Sichtkontrolle der verpackten Drucksorten	Bei Einlangen der Drucksorten wird eine sorgfältige Wareneingangsprüfung empfohlen. Dabei sollte eine Sichtkontrolle zur Feststellung von Beschädigungen sowie Feuchtigkeitseintritten bei der Verpackung der angelieferten Drucksorten durchgeführt werden. Weiters wird empfohlen, die Lieferung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Drucksorten zu überprüfen.	☐	

Entnahme von Stichproben	Bei Einlangen der Drucksorten wird eine Entnahme von Stichproben empfohlen. Die Stichproben sollten für eine Sichtkontrolle herangezogen werden und zu Dokumentationszwecken aufbewahrt werden. Sofern die Sichtkontrolle Mängel hervorbringt, empfehlen wir, dies unverzüglich an die Abteilung für Wahlangelegenheiten des Bundesministerium für Inneres zu melden. Als Stichprobengröße empfehlen wir, für Wahlkarten jeweils ein Exemplar je 5 Kartons zu entnehmen. Für Wahlkuverts wird empfohlen, ein Stück pro Palette als Stichprobe zu entnehmen.	☐	
Lagerung			
Lagerung der Drucksorten	Es wird empfohlen, die Drucksorten gesichert zu verwahren und vor Feuerquellen, Feuchtigkeit und unbefugtem Zutritt zu schützen.	☐	
Versand der Wahlkarten an Antragstellerinnen und Antragsteller			
Prüfung vor Versand	Es wird empfohlen, die Wahlkarte und das Überkuvert vor Versand noch einmal auf etwaige Beschädigungen und Fehldrucke zu prüfen. Zusätzlich sollte darauf geachtet werden, dass am Überkuvert die Vignette mit der Aufschrift „Wahlkarte für die Europawahl 2019“ angebracht wurde (sofern nicht bereits auf dem Überkuvert aufgedruckt).	☐	

Weitere Anmerkungen:

Notizen: